Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2024

Stand: 1. Oktober 2025

318.106.02 d WL VA/IK
10.25

Vorwort

Die Wegleitung über den Versicherungsausweis und das individuelle Konto (WL VA/IK) ist per 1. Januar 2024 vollständig überarbeitet worden.
Diese Neuauflage musste aufgrund der Annahme der AHV-Reform 21 durch das Volk sowie der allgemeinen Notwendigkeit, die Grundprinzipien zu aktualisieren, damit sie mit der heutigen digitalen Realität Schritt halten kann, erstellt werden. Die Änderungen betreffen vor allem die folgenden Punkte:

- IK werden nicht mehr abgeschlossen
- Mehrfache Durchführung Zusammenrufe der IK (ZIK)
- Referenzierung eines Zusammenrufs mit ZIK-Auftrags-ID
- Es werden immer alle Einkommen bis zum ZIK-Datum gemeldet
- Referenzierung der Buchungen (eineindeutige IK-Buchungs-ID)
- Ein Nachtrags-IK (NIK) kann für verschiedene ZIK relevant sein
- Kassenwechselprozess
- ZIK bleibt immer aktiv und kann NIK auslösen. Die empfangende Kasse triagiert, ob sie sie benötigt oder nicht (z.B. nach Kassenwechsel).
- Wegfall der Schlüsselzahl 07 für nicht rentenbildende Einkommen
- Die Bezeichnung Versichertennummer wird ersetzt durch die AHV-Nummer
- Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen.

<u>Erklärungen betreffend dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)</u>

Im Zuge der Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) wurde ein Datenabgleich zwischen der AHV und der Arbeitslosenversicherung (ALV) als Kontrollmassnahme eingeführt. Mit

diesem Abgleich lassen sich ungerechtfertigte Bezüge relativ zuverlässig feststellen. Die AK müssen mindestens monatlich die Daten über die IK-Eintragungen liefern (siehe Rz 2104).

Nachtrag 1 vom 5. April 2023

Die folgenden Randziffern wurden präzisiert oder neu hinzugefügt:

- 2603
- 2703
- 2803 (neu)
- 5002
- 5004
- 5006
- 5008
- 5009 (neu)
- Anhang 4: Ergänzung der MZR 02

Nachtrag 2 vom 14. August 2023

Die folgenden Randziffern wurden präzisiert oder neu hinzugefügt:

- 2339
- 2603
- 5009
- 5010
- Anhang: Auszug aus dem individuellen Konto

Nachtrag 3 vom 1. Mai 2024

Die folgenden Randziffern wurden präzisiert oder neu hinzugefügt:

- 2208
- 2307
- 2339

- 2341
- 2601
- 2602
- 2603
- 2604
- 2604.1 (neu)
- 2604.2 (neu)
- 2605
- 2607 (aufgehoben)
- 2608
- 2611
- 2614
- 2721
- 2803 (neu)
- Anhang 8 (neu)
- Anhang 9 (neu)

Nachtrag 4 vom 1. Januar 2025

Generelle Überarbeitung Teil 1

Während bei der Einführung der AHV-Nummern die Zuteilungen ausschliesslich via AHV-Ausgleichskassen durch die ZAS erfolgten, gibt es in der Zwischenzeit mehrere andere Stellen, die ebenfalls AHV-Nummern bei der ZAS beantragen. Die AHV-Nummer dient daher in verschiedenen Registern als Identifikator. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung der AHV-Nummern aus dem Versichertenregister (VR) herausgelöst und findet im UPI-Register statt, an welches die anderen Stellen direkt angebunden sind. Das UPI-Register (Unique Person Identification) wird durch die ZAS geführt. Die Koordination dieser Register erfolgt durch das Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02).

Aufgrund der Vorgaben des RHG und den Änderungen in Art. 50c Abs. 2 AHVG per 1.1.2022 wurde der Teil 1 dieser Weisungen komplett neu formuliert. Da inzwischen technische Standards (E-Government Standards, eCH-XXXX) entwickelt wurden, beschränkt sich die fachliche Weisung nun noch stärker auf das WAS und die

fachlichen Auflagen, während das WIE in den technischen Weisungen (WL VR) ausgeführt werden, damit der Meldefluss konform zu den eCH-Standards bei den Zentralregistern (VR und UPI) ankommt. In der neuen technischen Lösung wird das UPI-Register direkt an die Ausgleichskassen angebunden und der Datenaustausch zu den AHV-Nummern erfolgt nicht mehr wie bisher "durch das VR hindurch". Entsprechend fallen die bisher im Versichertenregister für die Zuteilung von AHV-Nummern verwendeten Codes weg.

Bisher teilte die WL VA/IK den Geschäftsvorfällen eine Identifikationsnummer zu (Meldungen an das Zentrale Register, MZR mit Nummer). Diese Geschäftsvorfälle werden in den technischen Weisungen als Use Cases umgesetzt. In der Vergangenheit regelten die technischen Weisungen auch die technischen Vorgaben an die zentralen Register. Inzwischen wurden für die Führung der zentralen Register die technischen Standards eCH-XXXX (z.B. eCH-0084 für die Führung des UPI-Registers) erlassen, die für die fachlichen Geschäftsvorfälle wiederum eigene Codes und Bezeichnungen (announcement types) verwenden. Daher benötigt es die bisherigen Codes für die Bezeichnung der Geschäftsvorfälle (Meldungen an das Zentrale Register, MZR) für die Zuteilung der AHV-Nummern und die Erstellung der Versicherungsausweise nicht mehr. Stattdessen werden den Use Cases in den technischen Weisungen die korrekten announcement types der eCH-Standards zugeordnet.

Inhaltlich müssen weiterhin die gleichen Geschäftsvorfälle abgewickelt werden können und sie müssen in den Ausgleichskassen weiterhin in geordneten, dokumentierten und damit nachvollziehbaren Prozessen durchgeführt werden. Die technische Anbindung erfolgt jedoch neu nicht mehr "durch das Versichertenregister hindurch" zum UPI-Register, sondern parallel daran vorbei. Deshalb braucht es die bisher verwendeten Codes für die technische Umsetzung nicht mehr und es können direkt die technischen Codes gemäss WL VR verwendet werden. Die Ausgleichskassen müssen entsprechend sicherstellen, dass in ihrem Datenbestand die Umschlüsselung der bisherigen Codes für die Geschäftsvorfälle auf die neuen Codes gemäss WL VR und eCH-Standards vorgenommen werden. Im TeleZAS müssen die Geschäftsvorfälle weiterhin lückenlos ersichtlich sein und entsprechend neu verknüpft werden.

Zu den fachlichen Vorgaben gehört, dass sämtlicher Verkehr zwischen den Ausgleichskassen und den verschiedenen zentralen Registern (inkl. UPI) weiterhin revisionstauglich, lückenlos nachvollziehbar und unveränderbar dokumentiert und im TeleZAS ersichtlich ist. Auch die eCH verlangen in ihren Schemen weiterhin eine Anfrage/Meldung und sehen eine Antwort vor. Diese beiden Elemente müssen dokumentiert und der Antragsteller (AK/IVST) im TeleZAS aufgeführt sein. Nur wenn die AHV-Nummer durch eine Drittstelle beantragt wurde (z.B. Staatsanwaltschaft für ausländische Delinquenten), wird die Quelle im TeleZAS nicht angezeigt.

In den Weisungen wird neu klar unterteilt in die Prozesse:
- Zuteilung einer AHV-Nummer;
- Ausstellen eines Versicherungsausweises.

Diese Prozesse sind nicht mehr zwingend miteinander verbunden, da die AHV-Nummer auch durch dritte Stellen beantragt werden kann und der AHV-Ausweis nur bei Bedarf gedruckt und abgegeben wird.

Alle diese Änderung beziehen sich nur auf den Teil 1 AHV-Nummer und Versicherungsausweis (VA), die Bewirtschaftung der IK erfolgt unverändert wie bisher und verwendet auch weiterhin die MZR-Nummern zur Identifikation der Geschäftsvorfälle.

Da der Teil 1 neu strukturiert und neu nummeriert wird, entfallen die Hinweise auf das Änderungsdatum in der Randziffer.

Anpassungen im Teil 2 und im Teil 3

Im Teil 2 und im Teil 3 wurden die folgenden Randziffern präzisiert, aufgehoben oder neu hinzugefügt:

- Rz 2339
- Rz 3101
- Rz 3103
- Rz 3103.1
- Rz 3107 – 3113 wurden aufgehoben, weil diese Meldungen nicht mehr via MZR ans Versichertenregister, sondern direkt gemäss WL VR ans UPI-Register erfolgen

- Kapitel 1.3, weil nur noch Meldungen im Zusammenhang mit der IK-Bewirtschaftung über diese Weisungen mit MZR geregelt werden.
- Anhang 1 (aktuell verwendete MZR-Schlüsselzahlen)
- Anhang 4 (früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen)
- Anhang 6 (neue Schriftzeichen und -grössen für VA möglich)
- Anhang 9

Nachtrag 5 vom 1. August 2025

Mit der Umsetzung der Vorgaben im Projekt zur Modernisierung der UPIServices-Schnittstellen und gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 12.5.2021 ist für den Austausch mit staatlichen Registern und den Druck des Versicherungsausweises der AHV-IV ab 2024 eine Änderung in Kraft getreten.

Künftig muss dafür der Zeichensatz ISO 8859-1 + Latin Extended-A verwendet werden. Zudem ist die bisher übliche Schreibweise in reinen Grossbuchstaben nicht mehr zulässig. Namen werden nun in Gross- und Kleinschreibung dargestellt.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Länge von Namen und Vornamen: Die maximale Anzahl der druckbaren Zeichen wird von bisher 44 auf 50 Zeichen erhöht. Falls ein Name länger als 50 Zeichen ist, wird der überzählige Teil nach dem letzten vollständigen Namensteil abgeschnitten. Dadurch kann in 99,99% der Fälle der vollständige Name korrekt auf den VA gedruckt werden.

Am Layout des VA ändert sich lediglich die Schriftgrösse. Bereits ausgestellte VA behalten ihre Gültigkeit und werden nur auf Wunsch der versicherten Person ersetzt.

Die oben beschriebenen Änderungen wurden in Punkt 1.5 des Anhangs 6 vorgenommen.

Die folgende Randziffer wurde präzisiert:

- 2303

Nachtrag 6 vom 1. Oktober 2025

Die folgenden Randziffern wurden präzisiert oder neu hinzugefügt:

- 2303
- 2339.1 (neu)
- 2405
- 2608
- 2618
- 2802

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Begriffe 14
1. Teil: AHV-Nummer und Versicherungsausweis (VA) 16
a. AHV-Nummer 16
1. Grundsatz bei der Zuteilung einer AHV-Nummer 16
2. Anforderungen an AHV-Nummer 17
2.1 Format der AHV-Nummer 17
2.2 Bildung von eigenen AHV-Nummern 17
2.3 Verwendung der AHV-Nummer 17
3 Zuteilung einer AHV-Nummer im Leistungsfall 17
4. Zuteilung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV/IV .. 18
5. Kommunikation der UPI-Daten an die AK 18
b. Versicherungsausweis (VA) 19
6. Erstellung des Versicherungsausweises (VA) 19
6.1 Allgemeines 19
6.2 Anmeldung für einen VA 20
6.3 Erstellen des VA 21
6.4 Angaben auf dem VA 22
6.5 Überprüfung des neuen VA 22
6.6 Abgabe des VA 22
7. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit 22
7.1 Allgemeines 22
7.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer 23
7.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit 24
7.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen 24
2. Teil: Individuelles Konto (IK) 24
1. Führung der IK 24
1.1 Allgemeines 24

1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS 25
1.3 Periodische Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS 25
2. Eröffnung der IK 26
2.1 Allgemeines 26
2.2 Verfahren 27
2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos 27
3. IK-Eintragungen 28
3.1 Allgemeines 28
3.2 Eintragungen im Normalfall 29
3.2.1 Abrechnungsnummer 29
3.2.2 Schlüsselzahl 31
3.2.2.1 Grundsatz 31
3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart 31
3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen 32
3.2.3 Beitragsdauer 32
3.2.4 Beitragsjahr 33
3.2.4.1 Grundsätze 33
3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen 34
3.2.5 Einkommen 35
3.2.5.1 Grundsätze 35
3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer 35
3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG 36
3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen 37
3.3 Eintragungen in Spezialfällen 38
3.3.1 Mehrere Eintragungen 38
3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen. 39
3.3.3 Herabgesetzte Beiträge 40
3.3.4 Erlassene Beiträge 40
3.3.5 Abgeschriebene Beiträge 40
3.3.6 Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind 41
3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen 42
3.3.8 Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. 42
3.3.9 Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn 43

3.4 Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen 43
3.5 Eintragung von Betreuungsgutschriften 43
3.6 Plausibilitätskontrollen 44
4. Korrektur von IK-Eintragungen 44
4.1 Erhöhung des Einkommens 44
4.2 Verminderung des Einkommens 45
4.2.1 Bei unveränderter Beitragsdauer 45
4.2.2 Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer 45
4.3 Übrige Korrekturen 45
4.4 Korrekturen nach dem ZIK 46
5. Auszüge aus dem IK 46
5.1 IK-Auszug sowie Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten (MZR 97) 46
5.1.1 Bestellung der IK-Auszüge durch die Versicherten 46
5.1.2 Abgabe 47
5.1.3 Gestaltung und Inhalt 47
5.1.4 Behandlung von Berichtigungsbegehren 49
5.2 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der AK (MZR 98) 50
5.3 Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (MZR 94) 50
5.4 Übersicht der IK-führenden AK zuhanden der Versicherten 51
6. Splitting im Scheidungsfall 51
6.1 Splitting-Auftrag (MZR 95) 51
6.2 Vornahme der Einkommensteilung 54
6.3 Nachträgliche IK-Eintragungen 55
6.4 Behandlung geschützter AHV-Nummern 55
6.4.1 Geschützte Identität für die ganze Familie ohne Trennung 56
6.4.2 Geschützte Identität für im Falle einer Trennung mit Kontaktverbot 56

Danach werden die Einträge der alten AHV-Nummer in die neue Identität kopiert. Nach dem Kopieren werden die Einträge auf der alten Nummer gelöscht (analog zu Rz 2618 56

7. Zusammenruf der IK (ZIK) 56

7.1 Allgemeines 56

7.2 Auftrag für den ZIK 57

7.3 Bestätigung des ZIK 57

7.4 Auftrag für die Übermittlung des IK 58

7.5 Übermittlung des IK 58

7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK 59

7.7 ZIK-Storno 60

7.8 MZR 79 für Rückvergütung oder Überweisung von Beiträgen durch die SAK 60

8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten 60

8.1 Fusionen von AK 61

9. Kassenwechsel 61

3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS 62

1. Meldungen der AK an die ZAS 62

1.1 Grundsätze 62

1.2 Form der Meldung 63

1.3 Inhalt der Meldung im Zusammenhang mit der IK-Bewirtschaftung (MZR) 63

2. Rückmeldungen der ZAS 65

3. Richtigstellung von Angaben 65

4. Hängige Meldungen 65

5. Darstellung der Angaben aus dem Versichertenregister im TeleZAS 66

4. Teil: Sicherstellung der IK 67

1. Allgemeines 67

2. Art der Sicherstellung 67

2.1 Jährliche Sicherstellung 67
5. Teil: Übergangsbestimmung 68
6. Teil: Inkrafttreten 73
Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS 74
Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten 76
Anhang 3: Für Korrektureintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen..... 77
Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen..... 78
Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt, sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen. 84
Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks . 84
Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise 88
Anhang 7: Kontrollzifferprüfung 94
Anhang 8: Beispiel Splittingbuchung 95
Anhang 9: Beispiel zu Rz 2339 103

Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVNr.	AHV-Nummer (13-stellig)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANOBAG	Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber/innen
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
graue Karte	bisheriger Versicherungsausweis
IK	Individuelles Konto (früher IBK: Individuelles Beitragskonto)
IV	Invalidenversicherung
MZR	Meldung an das zentrale Register
NIK	Nachtrags-IK
PartG	Partnerschaftsgesetz
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse

Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
UPI	Unique Person Identification
VA	Versicherungsausweis (Kreditkartenformat)
Versicherten-karte	Versichertenkarte der schweizerischen Kranken-kassen
Vo 574/72	Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verord-nung (EG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehö-rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und ab-wandern (SR 0.831.109.268.11)
WL VR	Wegleitung über den Datenaustausch mit dem Versichertenregister
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZIK	Zusammenruf der IK

1. Teil: AHV-Nummer und Versicherungsausweis (VA)

a. AHV-Nummer

1. Grundsatz bei der Zuteilung einer AHV-Nummer

1101 Jeder Versicherte erhält eine AHV-Nummer zugeteilt, welche während seines ganzen Lebens nicht wechselt. Folgende Ausnahmen sind möglich:

– Annullierung (Entkettung): Im Versichertenregister sind zwei Personen irrtümlich verkettet gewesen und haben somit beide die gleiche AHV-Nummer erhalten. Die AHV-Nummer wird annulliert und beide Personen erhalten eine neue AHV-Nummer. Eine Identifikation der Personen mit der annullierten AHV-Nummer ist nicht mehr möglich.

– Inaktivierung (Verkettung): Eine versicherte Person hatte zwei AHV-Nummern, welche im Versichertenregister nicht verkettet waren. In solchen Fällen wird nur eine AHV-Nummer als aktive Identifikation beibehalten. Eine Suche im Versichertenregister mit der/den anderen Nummer führt auf die aktive AHV-Nummer.

– Geschützte Identitäten gemäss Kapitel 6.4

1102 Die AHV-Nummer wird ausschliesslich durch die ZAS vergeben. Beim Antrag auf eine neue AHV-Nummer muss zuerst geprüft werden, ob die Person bereits im UPI-Register erfasst ist. Denn eine AHV-Nummer kann von verschiedenen Stellen bei der ZAS angemeldet werden und wird zugeteilt
– bei der Geburt durch die Meldung des zentralen Zivilstandsregisters (Infostar);
– bei Personen, die nicht in der Schweiz geboren sind durch die Meldung des zentralen Ausländer- und Asylregisters (ZEMIS);
– auf Begehren einer weiteren Stelle, welche zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt ist;
– durch die Anmeldung der Ausgleichskasse.

2. Anforderungen an AHV-Nummer

2.1 Format der AHV-Nummer

1201 Die AHV-Nummer setzt sich zusammen aus

	Stellen
– dem Code für das Ausgabeland Schweiz (756)	1–3
– einer 9-stelligen Zufallszahl	4–12
– einer Prüfziffer	13

Sie wird wie folgt dargestellt: 756.3047.5009.62

1202 Die *Prüfziffer* wird nach der Formel gemäss Anhang 7 gebildet.

2.2 Bildung von eigenen AHV-Nummern

1203 Die Bildung von eigenen (andere als durch die ZAS vergebene) AHV-Nummern ist nicht möglich und untersagt.

2.3 Verwendung der AHV-Nummer

1204 Die AK können die AHV-Nummern in allen ihnen durch Gesetz zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben systematisch verwenden. Bei der ausschliesslichen Verwendung im Bereich von übertragenen Arbeiten (z.B. Familienzulagen) ist darauf zu achten, dass keine Versicherungsausweise erstellt werden dürfen.

3 Zuteilung einer AHV-Nummer im Leistungsfall

1301
ex. 1501 Vor der Auftragserteilung für den ZIK ist für die Versicherten in Zusammenarbeit mit der ZAS eine Identitätsabklärung vorzunehmen, wenn die aufgrund der amtlichen Ausweispapiere überprüften Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise mit den Angaben auf dem beigebrachten VA übereinstimmen.

1302
ex. 1502
Besteht aufgrund der Anmeldung Anspruch auf eine Leistung (früher MZR 13) und besitzen die entsprechenden Personen noch keine AHV-Nummer, so ist eine solche mit einer elektronischen Meldung an die ZAS gemäss Kapitel 2.5.1 WL VR (Neuen Versicherten erstellen) und in Konformität mit den eCH- Standards zu beschaffen.

1304
ex. 1504
Muss in der Zuwachsmeldung an das zentrale Rentenregister der ZAS als ergänzende AHV-Nummer diejenige einer Person angegeben werden, die nie beitragspflichtig oder nie versichert war (früher MZR 35), so ist die elektronische Meldung an die ZAS gemäss Kapitel 2.5.1 WL VR (Neuen Versicherten erstellen) zu verwenden. Es muss kein VA erstellt werden.

4. Zuteilung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV/IV

1401
ex. 1601
Für ausserhalb der AHV/IV stehende Organe, welche die AHV-Nummer verwenden, regelt die ZAS das Verfahren für die Zuteilung.

1402
ex. 1602
Die ZAS führt eine Liste, auf welcher die Behörden und Institutionen aufgeführt sind, die die AHV-Nummer systematisch verwenden. Die ZAS regelt die Einzelheiten für die periodischen Abgleiche der AHV-Nummer und ist für die Publikation der Liste zuständig.

5. Kommunikation der UPI-Daten an die AK

1501
ex. 1701
Die AK stellen den permanenten Datenabgleich mit dem UPI-Register gemäss den Vorgaben in Kapitel 2.17 WL VR (Bereinigung der Systeme) und in Konformität zu den eCH-Standards sicher.

1502
ex. 2112
Nach einem Initialabgleich der gesamten Personendaten der AK und sofern die täglichen Mutationsmeldungen verarbeitet werden, muss ein regelmässiger Abgleich des Gesamtbestandes jedes 3. bis 4. Jahr stattfinden. Massgebend ist Kapitel 2.17 WL VR (Bereinigung der Systeme).

b. Versicherungsausweis (VA)

6. Erstellung des Versicherungsausweises (VA)

6.1 Allgemeines

1601
ex. 1301
Die AHV-Nummer ist auf der Versichertenkarte der Krankenkasse ersichtlich. Im Grundsatz erhalten nur Versicherte, die keine Versichertenkarte der Krankenkasse haben oder ihn explizit verlangen, einen VA. Die Versichertenkarte der Krankenkasse kann anstelle des VA vorgelegt werden. Wenn ein VA erstellt wird, so erfolgt das ausschliesslich durch eine Ausgleichskasse (vgl. Rz 1612).

1602
ex. 1302
Einen neuen VA erhalten auf Antrag auch Versicherte,
– deren Personalien geändert haben oder zu berichtigen sind (Rz 1303, 1304 und 1317);
– deren AHV-Nummer annulliert wurde (Rz 1101);
– welche mehrere VA mit verschiedenen AHV-Nummern besitzen (Rz 1101).

1603
ex. 1303
Unter Änderung oder Berichtigung der Personalien (früher MZR 15) sind zu verstehen:
– die Änderung oder Berichtigung der Namensangaben;
– die Berichtigung des Geburtsdatums.

Enthält der VA nicht die aktuellen Daten, so ist auf Antrag ein neuer VA zu erstellen. Für die Meldung an die ZAS ist die elektronische Meldung gemäss der WL VR bei Änderung und Berichtigung der Personalien zu verwenden. Die Prozesse der AK zu den Vorabklärungen zur Identifizierung sowie der anschliessende Meldefluss sind revisionstauglich zu dokumentieren.

1604
ex. 1304
Eine Änderung oder Berichtigung liegt auch vor, wenn
– der durch ein eherechtliches Ereignis erworbene Familienname zwar gleich lautet wie der vor diesem Ereignis geführte Familienname, die Namensangaben auf dem VA jedoch berührt werden;
– das genaue Geburtsdatum nachträglich ermittelt wird.

1605 ex. 1305 In den Fällen nach Rz 1307–1410 kann der Arbeitgeber die Anmeldungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem VA in einem geschützten Bereich im Internet elektronisch abwickeln.

1606 ex. 1306 Ein Versicherungsausweis wird nur auf Verlangen der versicherten Person ausgestellt. Die AK entscheidet im Einzelfall.

6.2 Anmeldung für einen VA

1607 ex. 1307 Zum Bezug des VA füllen die Versicherten eine Anmeldung (Anmeldung für einen Versicherungsausweis (admin.ch)) aus. Wenn bekannt, können sie ihre AHV-Nummer bereits angeben. Ihre Angaben sind durch den Arbeitgeber anhand amtlicher Ausweispapiere oder durch die AK in geeigneter Weise zu überprüfen. Unrichtige, unvollständige und unklare Angaben in der Anmeldung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Vornamen gemäss amtlicher Schreibweise anzugeben sind und dass bei mehreren Namen oder Vornamen deren Reihenfolge in den amtlichen Ausweispapieren massgebend ist. Vorbehalten bleibt Rz 3111. Die Anmeldung für einen VA kann durch den Arbeitgeber auf elektronische Weise erfolgen. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber von der AK eine Empfangsbestätigung.

1608 ex. 1308 Die AK können eigene Anmeldeformulare verwenden. Diese haben mindestens die Angaben gemäss den Ziffern 1–15 des amtlichen Formulars sowie den Prüfungsvermerk zu enthalten.

1609 ex. 1309 Wird eine Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV eingereicht und ist die Erstellung eines VA erforderlich, so dient diese als Anmeldung im Sinne von Rz 1307. Die Personalien sind anhand der mit dieser Anmeldung beizubringenden amtlichen Ausweispapiere zu überprüfen.

1610 ex. 1310 Auf die Einreichung einer Anmeldung kann verzichtet werden, wenn die Person identifiziert werden kann und

– ein VA zu ersetzen ist, ohne dass die Personalien ändern;
– ein alter VA (graue Karte) durch einen neuen VA zu ersetzen ist;
– die AK von sich aus eine frühere Meldung an die ZAS berichtigt;
– nur die Personalien einer rentenberechtigten Person zu berichtigen sind und der AK für die Überprüfung der Angaben amtliche Ausweispapiere zur Verfügung stehen.

6.3 Erstellen des VA

1612
ex. 1312
Die für die Erstellung des VA erforderlichen Vorkehrungen trifft diejenige AK, die für den Beitragsbezug, für die Zusprache einer Leistung der AHV, IV oder EO – allenfalls in Verbindung mit einem IV-Organ – oder für den Eintrag der Betreuungsgutschrift zuständig ist oder für die Bedürfnisse der ALV, des Zivildienstes, des Zivilschutzes oder von „Jugend + Sport“ angesprochen wird.

1613
ex. 1313
Der VA wird von der AK erstellt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. und die WL VR in Konformität zu den eCH-Standards.

1614
ex. 1314
Liegen mehrere VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern vor, so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

1615
ex. 1315
Für die Erstellung des VA ist das offizielle Formularset bestehend aus VA sowie Trägerblatt zu verwenden. Dieses ist bei der Informationsstelle AHV/IV zu beziehen. Beim Bedrucken sind die inhaltlichen Vorgaben gemäss Anhang 6 zwingend einzuhalten. Zusätzliche, ausgleichskassenspezifische Angaben oder Abweichungen von den vorgegebenen Texten sind nicht zugelassen.
Das Bedrucken des Formularsets richtet sich nach den Vorgaben gemäss Anhang 6.

6.4 Angaben auf dem VA

1616 ex. 1316 Der VA enthält folgende Angaben:
- Namen;
- Vornamen;
- Geburtsdatum;
- AHV-Nummer.

1617 ex. 1317 Auf dem Trägerblatt ist je nach Grund für die Ausstellung des VA ein entsprechender Formtext anzubringen. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang 6 abschliessend aufgeführt und sind unverändert zu übernehmen.

6.5 Überprüfung des neuen VA

1618 ex. 1318 Nach dem Druck des neuen VA hat die AK zu prüfen, ob die aufgeführten Personalien stimmen. Erfolgte die Meldung elektronisch, hat der Arbeitgeber den bisherigen alten VA (graue Karte) dem Arbeitnehmenden zur Aufbewahrung zurück zu geben. Wird ein neuer VA ersetzt, so ist der bisherige zu vernichten.

6.6 Abgabe des VA

1619 ex. 1319 Der VA ist den Versicherten auf dem offiziellen Trägerblatt abzugeben.

1620 ex. 1320 Unzustellbare VA sind zu vernichten.

7. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit

7.1 Allgemeines

1701 ex. 1401 Als Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit gelten
- Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
- Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;

– Kassenwechsel der Beitragspflichtigen.
Dem Stellenwechsel gleichgestellt, ist der Beginn der Beitragspflicht der Versicherten, die bereits eine AHV-Nummer besitzen.

1702 ex. 1402 Da auch für weiterhin erwerbstätige Personen im Rentenalter IK geführt werden, beziehen sich die nachstehenden Vorschriften auch auf diese Beitragspflichtigen.

7.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer

1703 ex. 1403 Die Versicherten haben bei der Arbeitsaufnahme primär die Versichertenkarte der Krankenkasse und im Ausnahmefall den VA ihrem neuen Arbeitgeber unverzüglich vorzuweisen.

1704 ex. 1404 Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).

1705 ex. 1405 Für die Identifikation der versicherten Person müssen folgende Angaben erhoben werden:
– Name;
– Vorname;
– Geburtsdatum;
– AHV-Nummer.
Bei fehlender AHV-Nummer zusätzlich auch:
– Name/Vorname des Vaters;
– Name/Vorname der Mutter;
– Geburtsort.

1706 ex. 1406 Sind nicht alle Angaben bekannt, übermittelt der Arbeitgeber seiner AK unverzüglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular 318.260 «Anmeldung für einen Versicherungsausweis».

1707 ex. 1407 Wenn die AK bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern.

1708 ex. 1408 Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der AK schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2184 ff.). Die Mahnung wird umgehend verschickt, jedoch spätestens 40 Tage nachdem die AK den Arbeitgeber dazu aufgefordert hat, die fehlenden Angaben zu liefern.

1709 ex. 1409 Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die AK Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss (Rz 2210 bis 2212), wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt (Art. 91 Abs. 1 AHVG und WBB 9017 ff.). Die Bussenverfügung erfolgt spätestens 90 Tage nach dem Versand der Mahnung.

7.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit

1710 ex. 1410 Nehmen die Versicherten eine zusätzliche unselbständige Erwerbstätigkeit auf, so gelten die Rz 1403–1409 sinngemäss.

7.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen

1711 ex. 1411 Beitragspflichtige, die zu einer anderen AK übertreten, haben sich bei der neuen AK anzumelden.

2. Teil: Individuelles Konto (IK)

1. Führung der IK

1.1 Allgemeines

2101

Die nachstehenden Weisungen enthalten die allgemeinen Regeln der IK-Führung. Für den Dateninhalt und den Datenaustausch mit der ZAS ist die Wegleitung über den Datenaustausch mit dem Versichertenregister (WL VR) massgebend.

2102 Die IK-Bestände sind durch übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust, Beeinträchtigung und unbefugten Eingriffen zu schützen. Auch sind die Daten so zu verwalten, dass unbefugten Personen eine Einsichtnahme verwehrt ist.

2103 Die jährlichen IK-Eintragungen sind so abzuspeichern, dass sie auf Verlangen jederzeit nach folgenden Kriterien ausgedruckt werden können:
– für bestimmte Personen;
– je Arbeitgeber;
– für einen bestimmten Zeitraum;
– für eine bestimmte Beitragsart.
Zudem ist die Übereinstimmung der IK-Eintragungen mit der Beitragsbuchhaltung sicherzustellen.

1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS

2104 Die IK-Eintragungen eines Jahres werden für die Statistik und die Bekämpfung der Schwarzarbeit mindestens monatlich gemeldet. Das erste Mal spätestens Ende März, nachfolgende Eintragungen werden am Ende eines jeden Monats übermittelt. Alle Eintragungen eines Jahres sind der ZAS jährlich bis spätestens 30. November gemäss Kapitel 2.16 der WL VR zu melden. Jede Eintragung ist nur ein einziges Mal zu melden.

1.3 Periodische Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS

2105
ex. 2106 Die Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister kann beliebig oft vorgenommen werden. Die AK haben sich hierfür mit der ZAS in Verbindung zu

setzen. Für die Meldung der Daten ist Kapitel 2.17 der WL VR massgebend.

2106 ex. 2107 Fehlt ein bei der AK aktives IK im zentralen Versichertenregister, so ist eine IK-Eröffnung zu veranlassen.

2107 ex. 2108 Kann die AK ein von der ZAS gemeldetes IK in ihrem Bestand nicht auffinden oder ist es inaktiv, so übernimmt sie die von der ZAS übermittelten IK-Daten.

2. Eröffnung der IK

2.1 Allgemeines

2201 Die IK-Eröffnung erfolgt
- bei Beginn der Beitragspflicht;
- bei einem Ersteintritt in eine AK;
- bei Kassenwechsel der Beitragspflichtigen;
- bei Rückgabe des Markenheftes;
- für den Eintrag einer beitragspflichtigen Leistung;
- für den Eintrag einer Betreuungsgutschrift;
- bei Änderung der AHV-Nummer;
- aufgrund eines Splitting-Auftrags.

2202 Ein einmal geöffnetes IK bleibt bestehen und wird nie geschlossen (ausser bei Annullation der AHV-Nummer durch die ZAS).

2203 ex. 2204 Ist im zentralen Versichertenregister eine Beitragsbefreiung vorgemerkt, so wird von der ZAS kein IK eröffnet. In der MZR-Empfangsbestätigung ist eine entsprechende Bemerkung enthalten.

2204 ex. 2205 Das IK enthält die von der ZAS mit der IK-Eröffnungsermächtigung (Kapitel 3.3.12 der WL VR) übermittelten Daten.

2.2 Verfahren

2205
ex. 2206
Jede IK-Eröffnung ist der ZAS zu melden. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Bestehen Gründe gegen eine IK-Eröffnung, so werden diese von der ZAS in der MZR-Empfangsbestätigung vermerkt.

2206
ex. 2207
Die ZAS speichert die IK-Eröffnung im zentralen Versichertenregister und übermittelt der AK als Bestätigung eine IK-Eröffnungsermächtigung.

2207
ex. 2208
Bei der IK-Eröffnung darf das entsprechende IK nur gestützt auf die von der ZAS übermittelte Eröffnungsermächtigung erstellt werden.

2208
ex. 2211
5/24
Wurde ein IK eröffnet und gibt es für die betreffende Person bereits ZIK- und/oder Splitting-Aufträge, so erhält die AK von der ZAS zusammen mit der Eröffnungsermächtigung auch alle ZIK- und/oder Splitting-Aufträge inklusive aller Auftrags-ID. Die allenfalls zu treffenden Vorkehren sind in Kapitel 2.8.2 der WL VR geregelt.

2209
ex. 2212
Aufgrund der Angaben in der MZR-Empfangsbestätigung merkt die AK auf dem von ihr bereits unter der bisherigen AHV-Nummer geführten IK als Verweiser die neue AHV-Nummer vor.

2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos

2210
ex. 2213
Der ZAS ist keine Meldung zu erstatten, wenn weder die AHV-Nummer noch die erforderlichen Personalangaben bekannt sind und diese auch nicht beschafft werden können.

2211
ex. 2214
Die AK erstellt ein von den IK unterscheidbares behelfsmässiges Konto. Dieses ist deutlich als solches zu bezeichnen und enthält die vorhandenen Personalien der versicherten Person. Anstelle von Einzelkonten kann die AK auch Sammelkonten – allenfalls je Arbeitgeber – führen.

2212 ex. 2215 Kann die versicherte Person später identifiziert werden, so ist bei der ZAS die IK-Eröffnung zu veranlassen. Nach Übertragung der Aufzeichnungen auf das IK storniert die AK den entsprechenden Eintrag auf dem behelfsmässigen Konto.

3. IK-Eintragungen

3.1 Allgemeines

2301 Im Normalfall enthalten die IK-Eintragungen:
- Abrechnungsnummer;
- Schlüsselzahl für die Beitragsart;
- Beitragsdauer;
- Beitragsjahr;
- Massgebendes Einkommen.

Die besonderen Fälle sind in den Rz 2359, 2360 und 2611 ff. geregelt.

2302 Für jede Buchung wird eine eineindeutige IK-Buchungs-ID vergeben. Die Details sind in Kapitel 2.9.1 der WL VR geregelt.

2303 ex. 2302 10/25 Grundlage für die Eintragungen bilden
- die individuellen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber und allfällige Berichte über die Arbeitgeberkontrollen;
- die in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügungen (gemäss dem definitiven Veranlagungsentscheid der Steuerverwaltung) für Selbständigerwerbende (siehe 1. Teil, Kap. 6 WSN), Nichterwerbstätige (siehe 2. Teil, Kap. 5 WSN) und ANOBAG;
- die Beitragsmarkenhefte;
- die vom Seco über die ZAS jährlich einmal gemeldeten Arbeitslosenentschädigungen;
- die Belege für beitragspflichtige Leistungen;
- die Abrechnungsnummern.

2304 ex. 2303 Die Einkommen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf dem IK einzutragen.

2305 ex. 2304 Können indessen die persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG mangels Steuermeldungen erst später festgesetzt werden, so sind die Eintragungen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die Beitragsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Das gleiche gilt sinngemäss auch bei verspäteter Ablieferung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch den Arbeitgeber und bei der Nachforderung oder Rückzahlung von Beiträgen.

2306 ex. 2305 Einkommen von Versicherten, deren AHV-Nummer nicht ermittelt werden kann, sind einzeln – oder, wenn auch die Namen nicht bekannt sind, gesamthaft je Arbeitgeber – auf das behelfsmässig erstellte Konto bzw. Sammelkonto (Rz 2210 ff.) einzutragen. Anstelle der AHV-Nummer ist die Anzahl der betroffenen Versicherten anzugeben.

3.2 Eintragungen im Normalfall

3.2.1 Abrechnungsnummer

2307 ex. 2308 5/24 Die Abrechnungsnummer dient der Identifizierung der Beitragspflichtigen innerhalb der AK. Sie umfasst im Maximum 15 Stellen (alphanumerisch) und kann unter Vorbehalt von Rz 2308 ff. frei bestimmt werden.

2308 ex. 2309 Für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigungen (Rz 2303) ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:

999999		= Bezeichnung für die Arbeitslosenversicherung
	aa	= Nummer der Arbeitslosenkasse
	bbb	= Nummer der Zahlstelle

2309 ex. 2309.1 Die AK, die das letzte IK eröffnet hat, ist für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigung zuständig.

2310 Für den Eintrag der beitragspflichtigen IV-Taggelder, welche den Taggeld-Bezügern von der AK direkt ausbezahlt

werden, ist als Abrechnungsnummer die 8er-Zahlenreihe (88888888888) zu verwenden.

2311 Bei der Anmeldung für beitragspflichtige EO-Entschädigungen, die direkt von der Kasse an Personen ausbezahlt werden, die in der Armee, im Zivildienst oder im Zivilschutz dienen, sowie bei Mutterschaftsentschädigungen und bei Entschädigungen für den anderen Elternteil usw., ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:

77777777	= Bezeichnung für EO
001	= Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
002	= Mutterschaftsentschädigung
003	= Entschädigung für den anderen Elternteil
004	= Betreuungsentschädigung
005	= Adoptionsentschädigung
777	= Für EO-Ansprüche bis 2023

Die EO-Leistungen mit einem Anspruchsjahr bis und mit 2023 werden ohne weitere Unterteilung unter der Abrechnungsnummer 77777777777 eingetragen. Dies gilt auch für Korrekturen, die nachträglich für die Anspruchsjahre bis und mit 2023 vorgenommen werden. Alle Leistungen für Anspruchsjahre ab 2024 werden nach Leistungsart unterschieden eingetragen.

2312
ex. 2311.1 Für den Eintrag der Corona Erwerbsersatzentschädigungen, die von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 5er-Zahlenreihe (55555555555) zu verwenden.

2313
ex. 2312

Für den Eintrag der beitragspflichtigen Taggelder, welche von der Militärversicherung den Bezügern direkt ausbezahlt und mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse abgerechnet werden, ist als Abrechnungsnummer die 6er-Zahlenreihe (66666666666) zu verwenden.

3.2.2 Schlüsselzahl

3.2.2.1 Grundsatz

2314
ex. 2313

Die einstellige Schlüsselzahl gibt Aufschluss über die Beitragsart. Ihr wird bei Minus- und Stornoeintragungen eine weitere einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Minus- oder Stornoeintragung bezeichnet.

3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart

2315
ex. 2314

Bei jeder Eintragung wird die Beitragsart mit einer der folgenden Schlüsselzahlen aufgezeichnet:

- Einkommen von freiwillig Versicherten (nur SAK) = 0
- Betreuungsgutschriften (Rz 2359 ff.) = 0
- Einkommen von Arbeitnehmern mit beitragspflichtigem Arbeitgeber sowie beitragspflichtige Leistungen = 1
- Einkommen von ANOBAG = 2
- Einkommen von Selbständigerwerbenden, einschliesslich Kapitalgewinne (ohne selbständigerwerbende Landwirte); = 3
- Einkommen von Nichterwerbstätigen = 4
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge mit Beitragsmarken abgerechnet wurden = 5
- Einkommen von Personen, deren AHV-Nummer nicht ermittelt werden kann = 6
- Splittingeintragungen (Rz 2601 ff) = 8
- Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft, einschliesslich Kapitalgewinne = 9

2316
ex. 2314.1

Die untenstehenden Sonderfallcodes sind wie folgt anzuwenden:

– nichterwerbstätigen ausländischen Personen (mit Schlüsselzahl 4) und vom Wohnsitzkanton entrichteten Mindestbeitrag (Rz 2344) = 01
– Verzicht auf Rentnerfreibetrag (mit Schlüsselzahlen 1,2,3,6 und 9) = 05

3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

2317 ex. 2315 Die Art der Minus- oder Stornoeintragung wird wie folgt gekennzeichnet:
– Minuseintragung im Regelfall (Rz 2403–2406) = 1

Die für Korrektureintragungen vor dem Jahr 1980 verwendeten Schlüsselzahlen sind aus dem Anhang 3 ersichtlich.

3.2.3 Beitragsdauer

2318 ex. 2316 Die Beitragsdauer entspricht
– bei Arbeitnehmenden in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr der Lohnauszahlung;
– bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG der Dauer innerhalb eines Kalenderjahres, während welcher sie als solche erfasst waren;
– bei beitragspflichtigen Leistungen dem Zeitraum, für welchen die Leistung ausgerichtet wurde. Vorbehalten bleiben Rz 2322 ff..

2319 ex. 2317 Die Beitragsdauer wird mit den Zahlen derjenigen Monate eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechende Beitragsdauer begonnen und geendet hat.

2320 ex. 2318 Der Monat wird mit den Zahlen 01–12 bezeichnet; Beginn und Ende sind durch einen Bindestrich zu trennen. Bei ganzjähriger Beitragsdauer ist als Beginn die Zahl 01 und als Ende die Zahl 12 anzugeben. Fallen Beginn und Ende

der Beitragsdauer auf den gleichen Monat, so wird die entsprechende Monatszahl sowohl für den Beginn als auch für das Ende verwendet.

2321
ex. 2319
Können die Angaben über Beginn oder Ende der Beitragsdauer bis zur Vornahme der Eintragung nicht beschafft werden oder ist die Beitragsdauer unbestimmt, so wird anstelle der entsprechenden Monatszahl die Zahl 66 eingesetzt. Die Zahl 66 darf nur für beitragspflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz nur bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit (z.B. Aushilfspersonal) verwendet werden. Sind weder Beginn noch Ende der Beitragsdauer bekannt, so werden beide Monatszahlen je durch die Zahl 66 ersetzt. Wird nachträglich die tatsächliche Beitragsdauer bekannt, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.

2322
ex. 2320
Werden die den Dienstleistenden von der AK direkt ausbezahlten beitragspflichtigen EO-Entschädigungen zusammengefasst erst am Jahresende auf den IK eingetragen, so kann für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt werden.

2323
ex. 2321
Bei ausserordentlichen Geldleistungen des Arbeitgebers, wie Abgangsentschädigungen, Vorsorgeleistungen und Abgeltungen eines Konkurrenzverbotes, ist für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 einzutragen.

2324
ex. 2323
Die für Korrekturen verwendete Zahl 99 richtet sich nach den Bestimmungen von Rz 2401 ff.

3.2.4 Beitragsjahr

3.2.4.1 Grundsätze

2325
ex. 2324
Der Eintrag des beitragspflichtigen Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt vorbehältlich Rz 2328 und 2329 unter dem Jahr, in dem das Einkommen

ausbezahlt wird (Realisierungsjahr; Art. 30ter Abs. 3 AHVG).

2326 ex. 2324.1 Die Einkommen der Selbstständigerwerbenden, der ANOBAG und der Nichterwerbstätigen sind unter dem Jahr im IK einzutragen, für das die Beiträge festgesetzt werden.

2327 ex. 2325 Bei beitragspflichtigen Leistungen ist das Jahr einzutragen, auf welches sich die Leistung bezieht.

3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen

2328 Ist die oder der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht mehr für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber tätig, hat die AK das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr im IK einzutragen, in dem die Tätigkeit, für die die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Erwerbsjahr; Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG). Eine nachträgliche Lohnzahlung wird grundsätzlich im IK des letzten Jahres des Arbeitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitgeber weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein bestimmtes Jahr ausgerichtet wird. Weist der Arbeitgeber nach, dass eine nachträgliche Lohnzahlung für mehrere bestimmbare Jahre ausgerichtet wird, ist sie für die IK-Eintragung auf die einzelnen Erwerbsjahre anteilsmässig aufzuteilen.

Beispiel : X erhält Mitarbeiteroptionen mit einer dreijährigen Vestingperiode. Das Optionsrecht wird erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Das Entgelt von 9‘000 Franken wird bei entsprechendem Nachweis auf die drei Jahre der Vestingperiode aufgeteilt und im IK werden pro Jahr je 3‘000 Franken eingetragen.

2329 ex. 2328.1 Sind die Voraussetzungen von Art. 30ter Abs. 3 Bst. b AHVG erfüllt, so trägt die AK auf schriftliches Gesuch der versicherten Person hin das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit unter dem Erwerbsjahr ein. Das Gesuch kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt

werden. Die AK entscheidet mit Verfügung (Art. 140bis Abs. 1 und 2 AHVV).

3.2.5 Einkommen

3.2.5.1 Grundsätze

2330 ex. 2329 Es ist das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen aufzuzeichnen.

2331 ex. 2330 Das Einkommen wird, unter Weglassung der Rappen, auf den Franken genau eingetragen.

3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer

2332 ex. 2331 Das einzutragende Einkommen entspricht dem massgebenden Lohn, von dem der Beitrag geschuldet ist.

2333 ex. 2332 Einkommen, von denen einem Arbeitnehmer Beiträge abgezogen wurden oder für die ein Nettolohn vereinbart war, werden auch dann im IK eingetragen, wenn die darauf vom Arbeitgeber gesetzlich zu leistende Beiträge als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Der Eintrag des Einkommens ist ausserdem zulässig, wenn ausnahmsweise der Arbeitnehmerbeitrag wegen eines rechtserheblichen Ausfalls des Arbeitgebers direkt vom Arbeitnehmer eingefordert und entrichtet wurde.
Hat ferner ein Arbeitgeber einen durch Nichtabrechnen von Löhnen entstandenen Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die IK der Arbeitnehmer eingetragen, auch wenn die Beiträge den Arbeitnehmern nicht abgezogen wurden.

2334 ex. 2333 Sind die Beiträge mit Beitragsmarken im Markenheft (Formular 318.130) abgerechnet worden, so wird das im IK einzutragende Einkommen aufgrund der Markenwerte für die einzelnen Beitragsperioden wie folgt ermittelt:

Beitragsjahre	Formeln
1948–1959	Markenwert x 25
1960–1968	Markenwert x 20
1969–1972	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{6,4}$
1973–1974	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{9,2}$
1975[1]	
– 1. Semester	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{9,2}$
– 2. Semester	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{10,2}$
1976–1987	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{10,2}$
ab 1988	$\frac{\text{Markenwert x 100}}{10,3}$
[1]Ist die Aufteilung auf das 1. und 2. Semester mangels genügender Angabe nicht möglich, so ist die für das 1. Semester massgebende Formel anzuwenden.	

3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG

2335
ex. 2334

Für Selbständigerwerbende und ANOBAG wird das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen (Dok. 318.114) eingetragen.
Für das Jahr 1975 ist das dem Mindestbeitrag entsprechende Einkommen ausschliesslich nach den ab 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1975 gültigen Beitragstabellen zu bestimmen.

2336 ex. 2334.1 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach Art. 109 Vo 574/72 abgeschlossen haben, werden wie Unselbstständigerwerbende behandelt (vgl. Rz 2332 ff.).

3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen

2337 ex. 2336 Nichterwerbstätigen wird als Einkommen der dem geleisteten Beitrag entsprechende Wert gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen (Dok. 318.114) eingetragen.

2338 ex. 2337 Wurden die Beiträge von nichterwerbstätigen Studierenden mit Beitragsmarken im Markenheft (Form. 318.131) abgerechnet, so sind für das einzelne Kalenderjahr folgende dem Markenwert entsprechende Einkommen einzutragen:

Kalenderjahre	Markenwerte	Jahreseinkommen
	Fr.	Fr.
1948–1959	12 (2 x 6)	300
1960–1968	15 (2 x 7.50)	300
1969–1972	48 (2 x 24)	800
1973–1974	90 (2 x 45)	1 000
1975	95 (1 x 45, 1 x 50)	1 000
1976–1978	100 (2 x 50)	1 000
1979–1981	200	2 000
1982–1985	250	2 500
1986–1987	300	3 000
1988–1989	303	3 000
1990–1991	324	3 208
1992–1995	360	3 564
1996	390	3 861

Enthält das Markenheft für eines der Kalenderjahre 1948–1978 nur eine Beitragsmarke, so wird im IK nur die Hälfte

des angegebenen Jahreseinkommens eingetragen. Vorbehalten bleiben im übrigen Rz 2350 und 2352.

3.3 Eintragungen in Spezialfällen

3.3.1 Mehrere Eintragungen

2339
ex. 2338
1/25

Mehrere Eintragungen haben zu erfolgen, wenn die versicherte Person in einem Kalenderjahr

- nicht lückenlos folgende Beitragsperioden beim gleichen Abrechnungspflichtigen aufweist;
- bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war;
- in verschiedener Eigenschaft, d.h. gemäss Artikel 5, 6, 8 oder 10 AHVG beitragspflichtig war;
- als Arbeitnehmer (Art. 5 und 6 AHVG) eine lückenlos folgende Beitragsperiode aufweist, welche den Monat der Erreichung des Referenzalters und den Folgemonat enthält. In diesem Fall muss eine Eintragung bis und mit dem Monat der Erreichung des Referenzalters und eine Eintragung ab dem Folgemonat erfolgen.

Bei den persönlichen Beiträgen (Art. 8 und 10 AHVG) gilt folgende Regelung (siehe Anhang 9 und Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR)):

- Der Eintrag erfolgt grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr.
- In Abweichung davon wird das Jahreseinkommen pro rata auf die Monate vor und nach dem Erreichen des Referenzalters aufgeteilt. Falls der Rentnerfreibetrag angewendet wird, erfolgt der Abzug erst von den pro rata Einkommen für die Monate nach Erreichen des Referenzalters, vergleiche AHV-Mitteilung Nummer 489 (siehe Anhang 9).
- Sind im Jahr, in welchem das Referenzalter erreicht wird nur Minimalbeiträge geschuldet, so erfolgt der Eintrag für die beitragspflichtige Periode pro rata gemäss Beitragstabelle SE. Abzüge für den Rentnerfreibetrag sind für die Periode bis und mit Erreichen des Referenzalters

ausgeschlossen. Wird über das Referenzalter hinaus gearbeitet und auf den Rentnerfreibetrag verzichtet, so sind die IK-Einträge auch für die weiteren Monate pro rata gemäss Beitragstabelle SE vorzunehmen.

2339.1 10/25 In Fällen, in denen in den Jahren nach dem Erreichen des Referenzalters eine Neuberechnung der Rente mit einem unterjährigen ZIK-Datum verlangt wird, werden die IK-Einträge für das betreffende Jahr nachträglich manuell in die beiden Perioden vor und nach ZIK-Datum aufgeteilt. Die Korrektur erfolgt brutto und darf die Gesamtsumme des Jahres nicht verändern.

Beispiel: Der ursprüngliche Eintrag für das ganze Kalenderjahr 1-12 mit 12'000 wird mit einer Gegenbuchung vollständig korrigiert 1-12 mit -12'000 und in die beiden Perioden aufgeteilt neu erfasst 1-4 mit +4'000 und 5-12 mit 8'000. Die Gesamtsumme bleibt identisch.2340
ex. 2339

2340 ex. 2339 Die auf die einzelnen Beitragsperioden entfallenden Einkommen werden, sofern sie bekannt sind, bei den entsprechenden Beitragsmonaten eingetragen.

2341 ex. 2340 5/24 Ist bei Rz 2339 Punkt 1 nur das Gesamteinkommen für die verschiedenen Beitragsperioden bekannt, so wird bei den der letzten Beitragsperiode vorangehenden Eintragungen je 1 Franken und bei der letzten Eintragung der verbleibende Einkommensbetrag aufgezeichnet.

3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen

2342 ex. 2341 Beginnt die Lohnperiode im Dezember eines Jahres und endigt sie im Januar des folgenden Jahres, so ist für den Eintrag der Beitragsdauer und des Beitragsjahres der Januar des zweiten Jahres massgebend. Vorbehalten bleiben die Regeln zur Vermeidung von Beitragslücken (vgl. Rz 2328).

3.3.3 Herabgesetzte Beiträge

2343
ex. 2344

Wurde der Beitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss Artikel 11 Absatz 1 AHVG herabgesetzt, so wird das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wie folgt bestimmt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen x bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (Dok. 318.114) nicht unterschritten werden.

3.3.4 Erlassene Beiträge

2344
ex. 2345

Wurde der Mindestbeitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassen und vom Wohnsitzkanton entrichtet, so finden Rz 2335 oder 2337 Anwendung. Bei nichterwerbstätigen ausländischen Personen ist im IK (gemäss Kapitel 3.3.17 der WL VR) zudem der Sonderfallcode 01 (siehe auch Rz 2316) zu setzen.

3.3.5 Abgeschriebene Beiträge

2345
ex. 2346

Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG und Nichterwerbstätigen sind nur soweit rentenbildend, als sie entrichtet worden sind oder mit Leistungen verrechnet werden können. Müssen Beiträge ganz oder teilweise als uneinbringlich abgeschrieben werden, so ist vorerst das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen des betreffenden Jahres auf dem IK einzutragen und alsdann durch einen Minuseintrag im Ausmass der Abschreibung zu berichtigen (Rz 2403–2406).

2346
ex. 2347

Bei teilweiser Abschreibung von Beiträgen wird das im Verhältnis der bezahlten zu den geschuldeten Beiträgen gekürzte Einkommen im IK eingetragen.

Der Minuseintrag (Rz 2345) berechnet sich dabei wie folgt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen x nicht bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ (Form. 318.114) nicht unterschritten werden.

2347
ex. 2348
Werden für mehrere Jahre Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen teilweise abgeschrieben, so ist das dem bezahlten Beitrag entsprechende Einkommen im Verhältnis zu den Jahreseinkommen, auf welchen die Beiträge geschuldet werden, aufgeteilt unter den entsprechenden Kalenderjahren, einzutragen.

2348
ex. 2349
Dem Minusbetrag des Einkommens ist der Buchstabe A beizufügen. Dieser soll im Rentenfall darauf hinweisen, dass die abgeschriebenen Beiträge im Rahmen der Verjährungsbestimmungen allenfalls nachzufordern bzw. mit der Rente zu verrechnen sind. Massgebend sind die einschlägigen Weisungen der Wegleitung über die Renten.

3.3.6 Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind

2349
ex. 2350
Die solchen Beiträgen entsprechenden Einkommen sind unter dem Jahr, für welches die Beiträge ursprünglich geschuldet waren, neu einzutragen. Betreffen sie mehrere Beitragsjahre und werden sie nicht in vollem Ausmass nachbezahlt oder verrechnet, so ist das der tatsächlichen Zahlung oder Verrechnung entsprechende Einkommen gemäss Rz 2347 auf die verschiedenen Beitragsjahre aufzuteilen. Dem Einkommen ist der Buchstabe A beizufügen als Hinweis, dass der Minusbetrag gemäss Rz 2348 korrigiert wurde. Für den Wiedereintrag nach einem ZIK gelten die Rz 2715 ff.

3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

2350
ex. 2351
Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2337 und 2338 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,434 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.

2351
ex. 2352
Ist im Zeitpunkt der Anrechnung die Eintragung für das dem vollen Nichterwerbstätigen-Beitrag entsprechende Einkommen bereits erfolgt, so ist diese Eintragung im Sinne von Rz 2350 zu korrigieren. Für das Verfahren gelten Rz 2403 oder 2405 und 2406.

2352
ex. 2353
Bei Studierenden, die den Nichterwerbstätigen-Beitrag mit Beitragsmarken entrichtet haben, wird bei einer nachträglichen Beitragsrückvergütung im Sinne einer Anrechnung der Betrag der rückvergüteten Beiträge im Markenheft festgehalten.

3.3.8 Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

2353
ex. 2354
Es dürfen nur solche Einkommen im IK eingetragen werden, die tatsächlich ausbezahlt oder auf einem Post- oder Bankkonto, über das der Arbeitnehmer frei verfügen kann, gutgeschrieben worden sind. Die Auszahlung kann durch den Arbeitgeber, die Arbeitslosenkasse (in Form einer Insolvenzentschädigung), das Konkursamt oder den Nachlassverwalter erfolgt sein.

2354
ex. 2355
Die von der Arbeitslosenkasse ausgerichtete Insolvenzentschädigung und die vom Konkursamt bzw. Nachlassverwalter direkt an den Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen sind im IK auf separaten Zeilen einzutragen. Die Kennzeichnung des einzelnen Eintrags kann beispielsweise durch eine Ergänzung der Abrechnungsnummer des betreffenden Arbeitgebers erfolgen.

3.3.9 Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn

2355
ex. 2355.1 Ein Kapitalgewinn, der in den Folgejahren nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, wird im Jahr, für welches das Einkommen von den Steuerbehörden veranlagt wird, in das individuelle Konto der versicherten Person eingetragen (vgl. Rz 1060.1 WSN). Da es sich um ein Steuerjahr ohne tatsächliche Arbeitsleistung handelt, wird anstelle der entsprechenden Monatszahl zu Beginn und Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt (vgl. Rz 2321).

3.4 Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen

2356
ex. 2358 Zu Unrecht ausgerichtete beitragspflichtige Leistungen, welche bereits auf dem IK eingetragen sind und zurückgefordert werden, sind gemäss Rz 2403 ff. auszutragen.

2357
ex. 2359 Wird eine Rückerstattungsforderung später wegen Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise erlassen oder abgeschrieben oder eine bereits abgeschriebene Rückerstattungsforderung nachträglich ganz oder teilweise bezahlt oder verrechnet, so darf die auf dem IK gemäss Rz 2356 vorgenommene Ausbuchung nicht mehr verändert werden.

3.5 Eintragung von Betreuungsgutschriften

2358
ex. 2360 Der Eintrag der Betreuungsgutschriften erfolgt unter dem Jahr, für welches die Gutschrift gewährt wird, gemäss Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften.

2359
ex. 2361 Als Abrechnungsnummer wird die 1er-Zahlenreihe (11111111111) und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 0 verwendet. Die Felder „Beitragsdauer“ und „Einkommen“ enthalten Nullen; auf dem IK-Auszug sind sie leer.

2360
ex. 2362

Der Bruchteil der Betreuungsgutschrift wird in einer 2-stelligen Zahl angegeben (Beispiel: Ganze Gutschrift = 01, halbe Gutschrift = 02, Drittel-Gutschrift = 03 usw.).

3.6 Plausibilitätskontrollen

2361 ex. 2363 Die einzelnen IK-Eintragungen sind mindestens folgenden Plausibilitätskontrollen zu unterziehen:

2362 ex. 2364
- Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (siehe Rz 2317):
  - Zulässige Werte: 1 oder leer (bzw. Null in der Meldung an die ZAS).
  - Vorzeichen-Kontrolle: Mit der Schlüsselzahl 1 sind nur Minus-Eintragungen des Einkommens zulässig; in allen anderen Fällen handelt es sich um Plus-Eintragungen des Einkommens.

2363 ex. 2365
- Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für die Beitragsart:
  - Zulässige Werte: 0-6 und 8-9.
  - Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 6 ist anstelle der AHV-Nummer die Anzahl der betroffenen Versicherten (1- bis 2-stellige Zahl) anzugeben.

2364 ex. 2366
- Prüfung hinsichtlich der Beitragsdauer (Beginn und Ende):
  - Zulässige Ziffern: 01–12, 66, 77 und 99 sowie Nullen (bei Betreuungsgutschriften und Splitting im Scheidungsfall).

2365 ex. 2367
- Prüfung in Verbindung mit einem ZIK:
  - Betrifft der IK-Eintrag die Zeit vor dem ZIK-Datum, so ist ein Nachtrags-IK zu erstellen.

4. Korrektur von IK-Eintragungen

4.1 Erhöhung des Einkommens

2401

Wurde im IK ein zu niedriges Einkommen aufgezeichnet, so wird die Differenz mit einer weiteren Eintragung festgehalten.

2402 In der Regel ist die Beitragsdauer anzugeben, auf die sich die nachträgliche Eintragung bezieht. Bleibt jedoch die bereits eingetragene Beitragsdauer unverändert, so können anstelle der Monatszahlen die Zahlen 99.99 eingesetzt werden.

4.2 Verminderung des Einkommens

4.2.1 Bei unveränderter Beitragsdauer

2403 Wurde im IK ein zu hohes Einkommen eingetragen, bleibt aber die ursprünglich eingetragene Beitragsdauer unverändert, so kann die Differenz als Minusbetrag ausgetragen werden. Der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315) wird die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt (Rz 2317). Anstelle der Monatszahlen sind die Zahlen 99.99 einzusetzen. Bei einem IK-Auszug ist der Einkommensbetrag mit einem Minuszeichen (–) zu versehen.

4.2.2 Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer

2404 Wurde im IK nicht nur ein zu hohes Einkommen, sondern auch eine falsche Beitragsdauer eingetragen, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.

4.3 Übrige Korrekturen

2405
10/25 Übrige Korrekturen werden vorgenommen, indem die falsche Eintragung durch eine zusätzliche Gegenbuchung vollumfänglich neutralisiert und anschliessend durch eine neue Buchung die richtige Eintragung vorgenommen wird. Dieses Vorgehen ist ferner anzuwenden, wenn die Korrektur nach Rz 2401–2403 zu Missverständnissen führen könnte.

2406 Beim Minuseintrag wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart, die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt. Zudem wird beim IK-Auszug dem Einkommensbetrag ein Minuszeichen (–) beigefügt.

4.4 Korrekturen nach dem ZIK

2407 Hierfür gelten Rz 2715–2718.
ex. 2409

5. Auszüge aus dem IK

5.1 IK-Auszug sowie Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten (MZR 97)

5.1.1 Bestellung der IK-Auszüge durch die Versicherten

2501 Die Versicherten haben das Recht, bei jeder IK-führenden AK einen Auszug über die bei dieser AK für sie vorgenommenen IK-Einträge zu verlangen.

2502 Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, einen Gesamtauszug über alle für sie geführten IK zu verlangen. Diesen können sie bei einer beliebigen AK bestellen. Dabei ist es unerheblich, ob diese AK selber ein IK führt oder nicht. Die ausgewählte AK führt einen Zusammenruf der IK durch und stellt diesen der versicherten Person zu (vgl. Rz 2507).

2503 Der IK-Auszug ist kostenlos (AHVV Art. 141 Abs. 1)

2504 Das Begehren ist schriftlich oder elektronisch (https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug) unter Angabe der AHV-Nummer zu stellen.

2505 Für Begehren von Personen im Ausland ist die SAK zu-
ex. 2515 ständig. In der Schweiz erwerbstätige und im Ausland

wohnhafte Versicherte können den Kontoüberblick auch bei einer innerschweizerischen AK bestellen.

2506 ex. 2515.1 Wird nur der IK-Auszug der eigenen AK bestellt, so druckt ihn die AK direkt.

2507 ex. 2516 Wird ein IK-Auszug über alle IK-Einträge bestellt, so beschafft sich die beauftragte AK die IK-Auszüge gemäss Rz 2508. Sie erstellt mit den erhaltenen IK-Daten einen Ausdruck in der Reihenfolge der Beitragsjahre, unter Angabe der Nummer der IK-führenden AK links auf jeder Zeile, in einem Kontoüberblick zusammen. Der Kontoüberblick hat den Anforderungen gemäss Anhang zu entsprechen. Sie leitet die Unterlagen an die versicherte Person weiter und macht sie darauf aufmerksam, dass allfällige Rückfragen oder Einsprachen direkt an die jeweilige IK-führende AK zu richten sind.

2508 ex. 2517 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 97) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten an die auftraggebende AK erfolgt gemäss Kapitel 3.3.17 der WL VR.

5.1.2 Abgabe

2509 ex. 2504 Der IK-Auszug wird in der Regel nur den Versicherten persönlich zugestellt. Die Bekanntgabe an Dritte ist im Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL (Dok. 318.107.06) geregelt.

5.1.3 Gestaltung und Inhalt

2510 ex. 2505 Der IK-Auszug ist im Format A4 quer und in der verbindlich vorgeschriebenen Darstellung gemäss Anhang 5 abzugeben.
Die linke Seitenhälfte hat den IK-Inhalt in folgender Reihenfolge wiederzugeben:
– Nummer der IK-führenden AK (Rz 2507)
– Abrechnungsnummer (Rz 2307–2313, 2359 und 2611)

– Einkommenscode, enthaltend die Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315 und 2359) und die allenfalls vorangestellte Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (Rz 2317)
– Bruchteil der Betreuungsgutschrift (Rz 2360)
– Beitragsdauer (Rz 2318 ff.)
– Beitragsjahr (Rz 2325 ff. und 2358)
– Einkommen (Rz 2330 ff.)
– Attribut R (Rz 2721)

Die rechte Seitenhälfte hat folgende Angaben zu enthalten:
– Bei Arbeitnehmern Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers
– Bezeichnung der Einkommensarten, abgeleitet aus den Schlüsselzahlen für die Beitragsart und den besonderen Abrechnungsnummern (Rz 2308–2313, 2359 und 2611). Die im Muster des IK-Auszuges gemäss Anhang 5 in drei Sprachen aufgeführten Texte sind verbindlich.

Oben links ist die Formularbezeichnung „Auszug aus dem individuellen Konto“ und oben rechts Name und Adresse der AK anzugeben. Zudem ist das Erstellungsdatum sowie ein Hinweis auf das beigelegte Merkblatt oder den analogen Text auf der Rückseite des IK-Auszuges (Rz 2511) anzubringen.

2511
ex. 2506
Die Erläuterungen (Rz 2512) und die Rechtsmittelbelehrung (Rz 2513) sind den Versicherten mit einem separaten, von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Merkblatt bekanntzugeben. Anstelle des Merkblattes kann dessen Text auch in den gewünschten Sprachen auf der Rückseite des IK-Auszuges aufgedruckt werden.

2512
ex. 2508
8/23
Zu den notwendigen Erläuterungen gehören beispielsweise Hinweise,
– dass bei Nichterwerbstätigen jeweils ein den bezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen entsprechendes Einkommen eingetragen wurde;
– dass der Auszug nur die Eintragungen bis Ende des Vorjahres enthält;
– über die Bedeutung der verschiedenen Schlüsselzahlen;
– über die Bedeutung der Sonderfallcodes in Spalte 7;

- was die Zahlen 66, 77 und 99 anstelle der Beitragsmonate bedeuten;
- dass bei Betreuungsgutschriften lediglich der Anspruch (ohne Einkommensbetrag) eingetragen ist;
- dass IK-Auszüge von anderen AK bei diesen direkt einzuholen sind (falls nicht der Zusammenruf von IK-Auszügen verlangt wird) und dass deren Adressen unter folgendem Link https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte zu finden sind.

2513
ex. 2509
In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherten, die die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, innert 30 Tagen seit der Zustellung des IK-Auszuges bei der AK eine Berichtigung verlangen können.

5.1.4 Behandlung von Berichtigungsbegehren

2514
ex. 2510
An das Berichtigungsbegehren dürfen keine grossen formellen Anforderungen gestellt werden. Jede schriftliche Äusserung, mit welcher der materielle Inhalt des IK-Auszuges beanstandet oder bezweifelt wird, ist als Berichtigungsbegehren zu behandeln.

2515
ex. 2511
Jedes Berichtigungsbegehren ist sorgfältig zu prüfen und darf nicht mit einem Hinweis auf die Verjährung nach Artikel 16 AHVG erledigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass die gesetzlich geschuldeten Beiträge vom Arbeitgeber abgezogen worden sind, so sind die entsprechenden Erwerbseinkommen im IK einzutragen, selbst wenn der Fall viele Jahre zurückliegt und der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge nie entrichtet hat. Die AK prüft indessen die Möglichkeit einer Beitragsnachforderung oder einer Schadenersatzforderung beim Arbeitgeber und hält das Ergebnis in den Akten fest.

2516
ex. 2512
Korrektureintragungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit hierfür der volle Beweis erbracht wird oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliegt. Bei fehlendem Eintrag von ALV-Entschädigungen ist der Fall mit dem Seco, Abteilung Arbeitslosenversicherung, abzuklären.

2517 ex. 2513 Die AK entscheidet über Berichtigungsbegehren in Form einer der Einsprache unterliegenden Verfügung, der gegebenenfalls ein bereinigter IK-Auszug beizulegen ist.

5.2 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der AK (MZR 98)

2518 Benötigt eine AK Auskunft über die Eintragungen im IK einer versicherten Person, so beschafft sie sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2519. Dies gilt auch für IV-Stellen.

2519 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 98) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten erfolgt gemäss Kapitel 3.3.17 der WL VR.

2520 Ist festzustellen, ob erwerbstätige Altersrentner den doppelten Mindestbeitrag bezahlt haben, damit ihre nichterwerbstätigen Ehepartner, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, von der Beitragspflicht befreit sind, so wird der Zusammenruf mit der MZR-Schlüsselzahl 98 vorgenommen.

5.3 Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (MZR 94)

2521 In Fällen, in denen die SAK auf Gesuch eines ausländischen Versicherungsträgers Versicherungs- und Beitragszeiten zu melden hat, beschafft sie sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2522.

2522 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 94) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Zusätzlich ist nach Rz 2712 vorzugehen. Die Meldung der IK-Daten an die SAK erfolgt gemäss Kapitel 3.3.17 der WL VR.

5.4 Übersicht der IK-führenden AK zuhanden der Versicherten

2523 Die Versicherten können jederzeit bei der für den Beitragsbezug zuständigen oder einer anderen AK eine Zusammenstellung der IK-führenden AK verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der AHV-Nummer zu stellen.

2524 Die zu erstellende Übersicht entspricht in Form und Inhalt dem Ausdruck aus dem Inforegister, welches von der ZAS sowohl im Intranet als auch im Internet unter folgendem Link https://www.inforegister.zas.admin.ch/InfoWeb/?lang=de angeboten wird.

6. Splitting im Scheidungsfall

6.1 Splitting-Auftrag (MZR 95)

2601 5/24 Der Splitting-Auftrag wird der ZAS durch die zuständige AK (KSS Kapitel 2.1) für jeden Ehepartner getrennt aber gleichzeitig mit der MZR-Schlüsselzahl 95 erteilt. Gleichzeitig bedeutet in derselben Datenübermittlung. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. (siehe auch Kapitel 3 KSS und Kapitel 2.12 der WL VR).

2602 5/24 Für die Bestätigung des Auftrags und die Auftragserteilung an die mitbeteiligten AK findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 bis 2708) sinngemäss Anwendung. Die ZAS behandelt die Splitting-Aufträge für beide Ehepartner immer gleichzeitig. Liegen nicht beide Aufträge vor oder umfassen nicht die gleiche Gesamtperiode, so werden diese abgelehnt (siehe WL VR 2.12.2). Die ZAS teilt beiden akzeptierten Splitting-Aufträgen je eine eindeutige Auftrags-ID zu. Die Identifizierung der beiden zusammengehörenden Aufträge erfolgt über die AHV-Nummern-Paare.

2603 5/24 Ist einer der beiden Ehepartner IV-Rentner, so wird der Splitting-Auftrag trotzdem für die ganze Periode erteilt.

Beim Bezug einer IV-Rente mit einem prozentualen Anteil von mehr als 50 Prozent, meldet die auftraggebende Kasse die entsprechende Periode mit der besonderen Schlüsselzahl 4 an die ZAS.
Beim Bezug einer IV-Rente mit einem prozentualen Rentenanteil von 50 Prozent oder weniger erfolgt die Meldung an die ZAS folgendermassen: Die auftraggebende Kasse meldet im gleichen Auftrag die entsprechende Periode einmal mit der besonderen Schlüsselzahl 4 und ein zweites Mal ohne.
Liegt für beide Partner die identische Gesamtperiode vor, leitet die ZAS den Auftrag ohne die Perioden mit der besonderen Schlüsselzahl 4 an die IK-führende AK weiter.
Die Einkommensteilung erfolgt gemäss Rz 3013f KSS (siehe Rz 2612). Für das Splitting ist immer das KSS massgebend, welches im Zeitpunkt der Durchführung und nicht im Zeitpunkt der Scheidung in Kraft ist.

2604 5/24 Führt eine AK nur für einen Ehepartner ein IK, welches gesplittet werden muss, so eröffnet sie zuerst für den anderen Ehepartner mittels ZAS-Eröffnungsermächtigung ein neues IK. Zusammen mit der Eröffnungsermächtigung erhält sie gemäss Rz 2208 alle bestehenden ZIK- und Splittingaufträge mit den entsprechenden Auftrags-ID.

2604.1 5/24 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags sind der auftraggebenden AK sämtliche Eintragungen auf den IK der beiden Ehepartner gemäss den Kapitel 2.12 und 3.3.17 der WL VR zu melden. Diese Meldung enthält die Zusatzinformation, ob auf dem IK auch tatsächlich gesplittet wurde oder nicht. Für beide Ehepartner sind die Meldungen je IK unter der jeweiligen Auftrags-ID vorzunehmen.

Jedes IK muss im Verfahren nur einmal übermittelt werden (Rz 4015 KSS).

2604.2 5/24 Wenn für die ganze Eheperiode eine IV-Rente von mehr als 50% bestand, erhält die beauftragte AK für diesen Ehepartner keinen Splittingauftrag. In einer Übergangsphase können für diesen Spezialfall die vom anderen Ehepartner

hinzugesplitteten Einkommen ausnahmsweise noch unter dessen Splittingauftrags-ID zurückgemeldet werden.

2605
ex. 2604
5/24
Die auftraggebende AK überwacht anhand der Zusatzinformation in den Bestätigungen der Splitting-Aufträge, ob ein Splitting vorgenommen wurde oder nicht. Wurde eines vorgenommen, prüft die auftraggebende AK, ob für beide Ehepartner ein IK gemeldet wurde. Dabei müssen alle IK-Meldungen unter der Auftrags-ID des betreffenden Ehepartners gemeldet worden sein. Ist jedoch bei der Datenmeldung vermerkt, dass kein Splitting durchgeführt wurde, so entfällt die Meldung für das neue IK für den anderen Ehepartner nach Rz 2604.

2606
ex. 2605
Führt die IK-führende AK für beide Ehepartner bereits ein IK, so sind diese IK nur einmal zu melden, auch wenn zwei Splitting-Aufträge zu verarbeiten sind.

2607
ex. 2606
5/24
aufgehoben

2608
ex. 2607
10/25
Ein zu Unrecht erfolgter Splitting-Auftrag wird mit der MZR-Schlüsselzahl 96 storniert. Gestützt auf die Meldung der ZAS sind sämtliche für die betreffenden Ehepartner vorgenommenen Splitting-Eintragungen (Beitragsart 8) durch neue Gegenbuchungen aufzuheben, damit rechnerisch der ursprüngliche IK-Zustand wieder hergestellt wird. Allfällige gemäss Rz 2604 eröffnete IK bleiben bestehen, deren Einträge werden ebenfalls durch zusätzlich Gegenbuchungen aufgehoben (neutralisiert). Wenn bereits eine Leistung auf der Basis der falschen IK-Einträge berechnet wurde, so muss nach der Korrektur ein neuer ZIK gemacht werden. Wenn die Leistung durch eine andere AK ausgerichtet wird, ist diese vor Auslösen des Stornos zu informieren, damit sie ihren ZIK ebenfalls stornieren und nach der Korrektur neu erstellen kann.

2609
ex. 2608
Ist ein Splitting-Auftrag unter einer falschen AHV-Nummer erteilt worden oder enthielt er falsche zu splittende Jahre

oder eine falsche AHV-Nummer des Ehepartners, so ist der Auftrag vorerst zu stornieren.

Der Storno des Splitting-Auftrags wird der ZAS für jeden Ehepartner getrennt aber gleichzeitig mit der MZR-Schlüsselzahl 96 erteilt. Gleichzeitig bedeutet in derselben Datenübermittlung. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3102. (Siehe auch Kapitel 2.13 der WL VR).

Die ZAS behandelt die Stornos von Splitting-Aufträgen für beide Ehepartner immer gleichzeitig und akzeptiert entweder beide oder lehnt beide ab. Die Identifizierung der beiden zusammengehörenden Aufträge erfolgt über die AHV-Nummern-Paare. Liegen nicht beide Aufträge vor, so wird der vorliegende Storno des Splitting-Auftrags abgelehnt. Ausnahmen sind Stornos von Splitting-Aufträgen mit Auftragsdatum vor dem 1.1.2024: Diese müssen einzeln aufgegeben werden können.

Die richtigen Angaben sind daraufhin mit einem neuen Splitting-Auftrag zu melden, wobei Rz 3103 zu beachten ist.

6.2 Vornahme der Einkommensteilung

2610
ex. 2609
Für die Vornahme der Einkommensteilung und der entsprechenden IK-Eintragungen sind die Bestimmungen des Kreisschreibens über das Splitting bei Scheidung massgebend.

2611
5/24
Als Abrechnungsnummer wird die AHV-Nummer des Ehepartners gemäss Splitting-Auftrag und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 8 für den Einkommensanteil vom früheren Ehepartner und die Zahl 18 für den Einkommensanteil an den früheren Ehepartner angegeben. Das Feld „Beitragsdauer“ enthält Nullen; auf dem IK-Auszug ist es leer.

2612 ex. 2613 Die gesplitteten Eintragungen sind in besonderen Fällen mit der folgenden besonderen Schlüsselzahl zu kennzeichnen:

4 = Geteiltes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat.

6.3 Nachträgliche IK-Eintragungen

2613 ex. 2614 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags vorzunehmende IK-Nachträge für gesplittete Jahre (z.B. aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügten persönlichen Beiträgen) sind vorerst mit dem vollen Betrag auf dem IK der betreffenden Person einzutragen und alsdann zu teilen. Dies gilt auch bei Minuseintragungen, wobei der wegzusplittende Anteil mit einem Pluseintrag aufgezeichnet wird.

2614 ex. 2615 5/24 Bei der nachträglichen Abschreibung von persönlichen Beiträgen für bereits gesplittete Jahre wird die seinerzeitige Teilung entsprechend korrigiert. Kann eine Abschreibung später ganz oder teilweise mit der Rente verrechnet werden, so ist auf dem IK des Ehepartners die seinerzeitige Ausbuchung mit einem entsprechenden Positiveintrag zu korrigieren.

6.4 Behandlung geschützter AHV-Nummern

2615 Für Personen im Zeugenschutzprogramm sowie für gefährdete Personen, deren Identität geheim gehalten werden muss, dürfen die neuen AHV-Nummern nicht auf Auszügen von Dritten (Ex-Ehepartner etc.) erscheinen.

2616 Das bedeutet, dass die AK in ihren Stammdaten Personen als geschützte Personen führen können muss und deren Abfrage eingeschränkt werden muss.

2617 Bei Unsicherheiten oder Spezialfällen braucht es eine Absprache mit der ZAS.

6.4.1 Geschützte Identität für die ganze Familie ohne Trennung

2618 10/25 Die Einträge der alten AHV-Nummer müssen auf das IK der neuen AHV-Nummer kopiert werden ohne die beiden IK zu verknüpfen (neue Buchungs-ID). Nach dem Kopieren werden die Einträge auf der alten AHV-Nummer durch zusätzliche Gegenbuchungen aufgehoben (neutralisiert). Die AHV-Nummer zur alten Identität kann weiterhin bestehen bleiben. Die Details müssen mit der ZAS (Zentralregister) abgesprochen werden.

2619 Ein allfälliges späteres Splitting läuft nach der normalen Regel.

2620 Gab es vor der aktuellen Ehe bereits früher geschiedene Ehen, die noch nicht gesplittet sind, muss vorgängig ein Splitting unter den alten AHV-Nummern durchgeführt werden.

6.4.2 Geschützte Identität für im Falle einer Trennung mit Kontaktverbot

2621 Wenn eine geschützte Identität vergeben wird, damit die ehemaligen Partner die neue Identität nicht kennen, dann wird das Splitting auch in diesen Fällen erst nach der Scheidung ausgelöst.

2622 Dieses Splitting wird unter den alten AHV-Nummern durchgeführt.

2623 **Danach werden die Einträge der alten AHV-Nummer in die neue Identität kopiert. Nach dem Kopieren werden die Einträge auf der alten Nummer gelöscht (analog zu Rz 26187. Zusammenruf der IK (ZIK)**

7.1 Allgemeines

2701 Die AK, die für die
– Festsetzung einer Rente der AHV oder IV,

– Beitragsrückvergütung gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG,
– Beitragsrückvergütung oder Beitragsüberweisung gemäss Staatsvertrag

zuständig ist, beauftragt die ZAS mit dem ZIK für die Versicherten, deren Einkommen zu berücksichtigen sind. Ein ZIK darf nicht mehr als 6 Monate zum Voraus eingeleitet werden. Die ZAS veranlasst die AK, die ein IK führen, dieses der auftraggebenden AK zu übermitteln.

2702 Ein Auftrag für den ZIK ist auch dann zu erlassen, wenn zum vorneherein feststeht, dass eine versicherte Person, deren allfällige Einkommen bei der Ermittlung einer Rente theoretisch anzurechnen wären, nie Beiträge entrichtet hat. Somit ist sichergestellt, dass bei einer nachträglichen IK-Eröffnung die Einkommen der zuständigen AK übermittelt werden.

2703 8/23 Ist ein ZIK bereits durchgeführt worden und stellt sich nachträglich heraus, dass für die gleiche Person – allenfalls unter einer anderen AHV-Nummer – noch weitere IK bestehen, so ist der Sachverhalt der ZAS mitzuteilen. Die ZAS wird die notwendige Registrierung oder Verkettung vornehmen, den betreffenden IK-führenden AK einen Auftrag für die Übermittlung des IK zustellen und der auftraggebenden AK eine zusätzliche Bestätigung des ZIK übermitteln.

7.2 Auftrag für den ZIK

2704 Der Inhalt des Auftrags für den ZIK wird der ZAS mit der entsprechenden MZR-Schlüsselzahl mitgeteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Sind im Einzelfall die IK für zwei Versicherte zusammenzurufen, so erfolgt die Auftragserteilung getrennt.

7.3 Bestätigung des ZIK

2705

Die auftraggebende AK erhält von der ZAS – gegebenenfalls aufgeteilt nach AHV-Nummern – eine Bestätigung des ZIK mit den Nummern der AK, die mit der Übermittlung des IK beauftragt sind. Die Bestätigung enthält ausserdem die in den Kapitel 2.14.2 und 3.3.15 WL VR enthaltenen weiteren Angaben.

2706 Die ZAS teilt jedem ZIK eine eineindeutige ZIK-Auftrags-ID zu, die sowohl bei der rentenführenden als auch bei der IK-führenden AK zu verwenden ist. Die ZIK-Auftrags-ID setzt sich nach den Komponenten in Kapitel 3.3.6 der WL VR zusammen.

7.4 Auftrag für die Übermittlung des IK

2707 Die ZAS lässt den AK, die für den einzelnen Versicherten ein IK führen, einen Auftrag für die Übermittlung des IK zugehen.

2708 Der Auftrag enthält die für den ZIK massgebende Schlüsselzahl, die ZIK-Auftrags-ID sowie die Angaben gemäss Kapitel 3.3.6 der WL VR.

7.5 Übermittlung des IK

2709 ex. 2710 Beim ZIK werden sämtliche IK-Einträge bis zum ZIK-Datum übermittelt.

2710 Sowohl die IK-führende als auch die rentenführende AK führen in ihren Systemen die folgenden Daten:

- Für jeden übermittelten IK-Eintrag die ZIK-Auftrags-ID
- Für jeden übermittelten IK-Eintrag die IK-Buchungs-ID

2711 Die IK-Buchungs-ID wird in Kapitel 3.3.17 der WL VR definiert.

2712

Bei einem erneuten ZIK werden wieder sämtliche IK-Einträge bis zum neuen ZIK-Datum übermittelt. Die AK referenziert auch hier alle gemeldeten IK-Einträge in ihrem System mit dem betreffenden ZIK.
Mit Hilfe der IK-Buchungs-ID kann die empfangende AK sicherstellen, dass sie nur neue Buchungen in ihren IK-Bestand übernimmt. Ein IK-Eintrag kann entsprechend mehrere Referenzierungen aber immer nur eine IK-Buchungs-ID aufweisen

2713 Die mitbeteiligte AK übermittelt die IK-Daten innert fünf Arbeitstagen der auftraggebenden AK.

2714 Das IK ist auch dann der auftraggebenden AK zu übermitteln, wenn es bis zum ZIK-Datum (Rz 3116) keine Eintragungen enthält.

7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK

2715 Die mitbeteiligte AK, die nach der Übermittlung des IK noch weitere Eintragungen oder Korrekturen bis zum ZIK-Datum (Rz 3116) vorzunehmen hat, erstellt je ein Nachtrags-IK für jeden betroffenen ZIK und übermittelt es – unter Angabe der leistungsberechtigten Person und der ZIK-Auftrags-ID der auftraggebenden AK. Gleichzeitig referenziert sie die betreffenden Eintragungen in ihrem System gemäss Rz 2710.

2716 Stellt die auftraggebende AK fest, dass Eintragungen bis zum ZIK-Datum nicht erfolgt oder zu korrigieren sind, und ist für die Vornahme solcher Aufzeichnungen nicht sie selbst, sondern eine mitbeteiligte AK zuständig, so gibt sie ihr davon Kenntnis. Diese geht nach Rz 2715 vor.

2717
ex. 2718 Eröffnet die AK ein IK nachdem bereits ein ZIK erfolgt ist, so erhält sie die Information gemäss Rz 2208 und löst ein oder mehrere NIK aus, falls das IK Eintragungen für die Zeit vor den ZIK-Daten gemäss Kapitel 2.9.2 der WL VR aufweist.

2718 ex. 2719 Bei Verrechnung der von einer mitbeteiligten AK abgeschriebenen Beiträge ist Rz 2716 massgebend.

7.7 ZIK-Storno

2719 ex. 2721 Ein zu Unrecht erfolgter ZIK wird mit der MZR-Schlüsselzahl 99 storniert. Dies gilt auch dann, wenn die auftraggebende AK allein oder überhaupt keine AK ein IK führt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.

2720 ex. 2722 Der entsprechende ZIK-Auftrag ist entweder zu löschen oder als annulliert zu kennzeichnen und auf der IK-Eintragung ist die Referenzierung nach Rz 2710 für die betreffenden Jahre aufzuheben.

7.8 MZR 79 für Rückvergütung oder Überweisung von Beiträgen durch die SAK

2721 5/24 Mit dem IK-Übermittlungsauftrag bei einer Rückvergütung oder Überweisung (MZR 79) wird nach der Übermittlung der IK-Daten an die SAK ein neues Attribut mit dem Code R auf dem IK-Eintrag hinzugefügt, welches angibt, dass die Beiträge für dieses Einkommen zurückerstattet wurden. IK-Einträge mit dem Code R dürfen bei der Berechnung einer allfälligen Rente nicht berücksichtigt werden. Bei Nachtrags-IK wird das Attribut mit dem Code R ebenfalls erst nach der Einkommensübermittlung gesetzt.

2722 Falls die Rückvergütung nicht zustande kommt, muss die SAK einen Storno (MZR 99) vornehmen, damit der Code R aus den IK-Eintragungen entfernt wird.

8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten

2801 Einmal gespeicherte Daten dürfen weder verändert noch gelöscht werden. Vorbehalten bleiben die Rz 2720 und 2802.

2802 10/25 Unter folgenden Voraussetzungen dürfen verändert werden:
- Namensangaben und Heimatstaat, wenn sie aufgrund einer Meldung der ZAS zu ändern sind;
- die Nummer der auftraggebenden AK/Zweigstelle, wenn die Rentenakten einer anderen AK überwiesen werden (z.B. Kassenfusion).
- Bei Inaktivierung einer AHV-Nummer kann die AHV-Nummer des IK-Eintrags mit der aktiven AHV-Nummer verknüpft werden (Rz 1101).
- Im Falle der Annullierung einer AHV-Nummer (Rz 1101)
  - wird eine IK-Korrekturmeldung von der ZAS übermittelt;
  - die Eintragungen, die sich auf dem bisher auf der annullierten AHV-Nummer geführten IK befinden, müssen nach Rz 2405 neutralisiert und auf ein IK übertragen werden, das auf der neuen Referenz-AHV-Nummer bei der ZAS zu eröffnen ist.

8.1 Fusionen von AK

2803 5/24 Bei der Fusion von AK ist das BSV frühzeitig zu informieren (mindestens 1 Jahr im Voraus). Das BSV wird im Anschluss Koordinationssitzungen zwischen der ZAS, den betroffenen IT-Pools und AK sowie dem BSV organisieren.

9. Kassenwechsel

2901 Kassenwechsel von Rentnern werden von der abtretenden AK der ZAS mit MZR-Schlüsselzahl 03 gemeldet.

2902 Aufgrund der MZR-Schlüsselzahl 03 sendet die ZAS:
- der abtretenden AK eine MZR-Empfangsbestätigung;
- der neuen zuständigen AK eine ZIK-Bestätigung und zeigt es im Versichertenregister an;
- allen IK-führenden AK einen ZIK-Auftrag beinhaltend die gleichen Daten wie der letzte ZIK der abtretenden AK (ZIK-Grund, ZIK-Datum), aber neuer ZIK-Auftrags-ID.

3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS

1. Meldungen der AK an die ZAS

1.1 Grundsätze

3101 1/25 Der ZAS sind alle Angaben zu melden, die für die Zuteilung einer AHV-Nummer, Erstellung des VA, die Eröffnung des IK, die Speicherung der meldenden AK als IK-führende AK und für die Durchführung des ZIK und des Splitting-Auftrags benötigt werden. Zudem können über die ZAS Zusammenrufe von IK-Auszügen veranlasst werden.
Die Anwendung der UPI im Rahmen der Registerharmonisierung führt dazu, dass die ZAS im Normalfall über die Stammdaten einer versicherten Person verfügt, bevor die AK mit dieser Person zum ersten Mal in Kontakt kommen. Diese Angaben werden der ZAS im Austausch mit den Personenstandsregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) gemeldet. (Korrektur)-Meldungen von Angaben gemäss des nachfolgenden Kapitels 1.3 (insb. Buchstaben d, e, f, g) sind deshalb nur in folgenden Fällen möglich:

- Es handelt sich um die Neuaufnahme von Personen, welche noch nicht in UPI verzeichnet sind. Dies können in der Schweiz steuerpflichtige Ausländer (aufgrund eines Antrages einer Steuerverwaltung), Grenzgänger oder im Ausland wohnhafte Kinder mit Anspruch auf Familienzulagen sein.
- Es handelt sich um die Korrektur von Personalien, bei welchen die Datenquelle des Masterrecords in UPI nicht Infostar, ZEMIS, Vera oder Ordipro ist.

Der elektronische Meldefluss zwischen den Ausgleichskassen und der ZAS erfolgt gemäss der WL VR und in Konformität zu den jeweiligen eCH-Standards.

3102 Die Stornierung eines ZIK (MZR-Schlüsselzahl 99) und ein allfälliger neuer ZIK für die gleiche versicherte Person dürfen nicht in der gleichen Datenmeldung enthalten sein. Das gleiche gilt für die Stornierung und Neumeldung eines Splitting-Auftrags.

1.2 Form der Meldung

3103 1/25 Die elektronischen Meldungen zum 1. Teil dieser Wegleitung (AHV-Nummer und VA) an das UPI-Register der ZAS erfolgen gemäss Kapitel 2.5 (Versicherte verwalten) WL VR in Konformität zu den jeweiligen eCH-Standards.

3103.1 1/25 Die elektronischen Meldungen zum 2. Teil dieser Wegleitung (Individuelles Konto) an das Versichertenregister der ZAS erfolgen weiterhin unter Verwendung der MZR-Nummern sowie nach den Ausführungen der WL VR.

1.3 Inhalt der Meldung im Zusammenhang mit der IK-Bewirtschaftung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. AHV-Nummer

3106 Die AHV-Nummer ist der Identifikator für sämtliche Meldungen.

d. Grund der Meldung

3114 Der Grund der Meldung ist mit den MZR-Schlüsselzahlen nach Anhang 1 anzugeben.

e. Leistungsberechtigte Person

3115 Die leistungsberechtigte Person wird mit der Schlüsselzahl 1 bezeichnet, wenn es sich um die Person handelt, auf die

der Auftrag für den ZIK lautet. Ist eine andere Person leistungsberechtigt, so wird die Schlüsselzahl 0 (Null) gesetzt. Diese ist – als Hinweis der auftraggebenden AK für sich selbst – mit der AHV-Nummer der betreffenden leistungsberechtigten Person zu ergänzen. Bei mehreren anderen leistungsberechtigten Personen genügen Angaben für eine Person.

f. ZIK-Datum

3116 Als ZIK-Datum sind anzugeben:
- die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Jahres, wenn die Erwerbseinkommen bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu berücksichtigen sind;
- der Monat und die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Monats, wenn auch die Erwerbseinkommen nach dem 31. Dezember des Vorjahres zu berücksichtigen sind;
- der Monat und die Jahreszahl der Ausreise bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge vor Erreichen der Altersgrenze.

g. Datum des Auftrages

3117 Es ist das Datum, an welchem die AK der ZAS den Auftrag erteilt, anzugeben.

h. Splitting im Scheidungsfall

3118 ex. 3119 Zur Vornahme des Splittings sind der betroffenen AK folgende Angaben zu melden:
- 13stellige AHV-Nummer des Ehepartners;
- Die zu splittenden Jahre mit den allenfalls dazugehörenden besonderen Schlüsselzahlen.

Die Details sind in Kapitel 2.12 der WL VR geregelt.

2. Rückmeldungen der ZAS

3201 Die AK erhält von der ZAS eine MZR-Empfangsbestätigung, welche sämtliche verarbeiteten MZR enthält. Die Details sind in Kapitel 3.3.11 der WL VR geregelt.

3202 Weist die MZR-Empfangsbestätigung die Bemerkung „Noch in Behandlung“ auf, so hat die AK vorerst nichts vorzukehren, es sei denn, sie erhalte separat eine Anzeige mit den entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen. Der Fall wird später erneut in einer MZR-Empfangsbestätigung erscheinen, entweder vollzogen oder mit einer erneuten Bemerkung der ZAS.

3203 Gleichzeitig mit der MZR-Empfangsbestätigung werden der AK die Daten für den Ausdruck des VA, die IK-Eröffnungsermächtigung oder die Bestätigung eines veranlassten ZIK oder Splitting-Auftrags übermittelt.

3. Richtigstellung von Angaben

3301 Stellt die AK fest, dass die von der ZAS übermittelten Daten Fehler aufweisen oder unvollständig sind oder ergibt eine Nachprüfung, dass die von der ZAS angegebenen Personalien falsch sind, so gibt sie der ZAS davon – unter Bezugnahme auf das Datum der Meldung – schriftlich Kenntnis.

3302 Enthält die MZR-Empfangsbestätigung den Vermerk, dass die AK für die versicherte Person unter der massgebenden AHV-Nummer bereits ein IK führt, so vergleicht die AK dieses IK mit den an die ZAS gemeldeten MZR-Daten. Handelt es sich nicht um das gleiche IK, so ist die IK-Eröffnung mit den korrigierten Daten nochmals zu veranlassen.

4. Hängige Meldungen

3401 Hängige Meldungen sind der ZAS von der AK anzuzeigen, wenn:

– innert 7 Arbeitstagen seit der MZR-Meldung in der MZR-Empfangsbestätigung keine Rückmeldung erfolgt;
– innert 15 Arbeitstagen, nachdem eine in der MZR-Empfangsbestätigung als „In Behandlung“ zurückgemeldete MZR weder vollzogen noch der AK zur weiteren Abklärung unterbreitet wird.

3402 Rückmeldungen, Mitteilungen und Anzeigen der AK sowie weitere Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind der ZAS gesondert zu übermitteln und wie folgt zu adressieren:
Zentrale Ausgleichsstelle
Zentralregister
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3000
1211 Genf 2
regcent-avs-ai@zas.admin.ch

3403 Treffen über die ZAS gemeldete Daten bei der empfangenden AK nicht ein, so muss die absendende AK in der Lage sein, diese Daten auf Wunsch in Papierform nachzuliefern.

5. Darstellung der Angaben aus dem Versichertenregister im TeleZAS

3501 1/25 Im TeleZAS sind alle je durchgeführten ZIK ersichtlich. Der jeweils neuste ZIK ist besonders hervorgehoben.

3502 Die einzelnen IK werden nicht abgeschlossen und ändern den Status nicht.

3503 Die Gestaltung des Versichertenregisters wird durch die ZAS definiert.

4. Teil: Sicherstellung der IK

1. Allgemeines

4101 Der gesamte IK-Bestand ist für den Fall einer örtlichen oder regionalen Katastrophe wie Feuer, Wasser, Explosion, Erdbeben, kriegerische Ereignisse oder Cyber-Attacken periodisch an einem sicheren Ort ausserhalb der AK oder der Servicestelle einzulagern.

2. Art der Sicherstellung

2.1 Jährliche Sicherstellung

4201 Nach Abschluss der jährlichen IK-Eintragungen ist ein Doppel des nachgeführten IK-Bestandes zusammen mit dem entsprechenden Leseprogramm an einem geeigneten Ort (z.B. Banksafe) aufzubewahren.

4202 Für die jährliche Sicherstellung müssen aktuelle Speichermedien verwendet werden.

5. Teil: Übergangsbestimmung

5001 **IK-Buchungs-ID**

IK-führende AK
Alle bisherigen IK-Einträge müssen mit einer IK-Buchungs-ID (siehe Kapitel 7.5) versehen werden.

AK, welche den Zusammenruf gemacht haben:
Die AK, welche den Zusammenruf gemacht hat, muss bei der Umstellung nichts machen aber bei einem allfälligen nächsten ZIK muss sie die bisherigen Buchungen (ohne IK-Buchungs-ID) inaktivieren und nur die neuen mit IK-Buchungs-ID verwenden.

5002 **ZIK-Auftrags-ID**
5/24 Die ZAS sendet allen ZIK-auslösenden und IK-führenden AK eine ZIK-Auftrags-ID für alle bestehenden und nicht stornierten Zusammenrufe (MZR 02, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 91, 95). Per 01.01.2024 muss die ZIK-Auftrags-ID verwendet werden können.

5003 **Anwendung der Abrechnungsnummer für die EO-Gutschriften bis Ende 2023**
Die bis zur Einführung der neuen Weisung verwendete Abrechnungsnummer 77777777777 für alle EO-Leistungen wird nicht rückwirkend aufgesplittet. Die in Rz 2311 neu eingeführten Abrechnungsnummern pro Leistungsart gelten für alle Ansprüche ab dem 1. Januar 2024. Alle Ansprüche bis 31. Dezember 2023 werden weiterhin mit der alten Abrechnungsnummer verbucht. Alle Korrekturen müssen mit der derjenigen Nummer wie in der ursprünglichen Eintragung verbucht werden.

5004 **Schlüsselzahl 7**
5/24 Die Schlüsselzahl 7 (exklusiv Sammelkonto 7) wird am 1.1.2024 aufgehoben. IK-Einträge, in welchen sie vorkommt, müssen auf die der ursprünglichen Tätigkeit entsprechenden Schlüsselzahl geändert werden. Die Mutationen können ab 1.12.2023 gestartet und müssen zwischen

dem 1.12.2023 und 31.12.2023 (ausserhalb der Meldungen an die Statistik) vollzogen werden.

5005 **Wiedereröffnung abgeschlossener IK**
Alle IK müssen per 1.1.2024 sowohl bei der ZAS als auch bei den AK offen sein. Annullierte IK-Eröffnungen sind davon ausgeschlossen.

5006 **Mit aufgehobenen MZR eröffnete IK**
8/23 IK, die mit MZR 63 eröffnet wurden, können bestehen bleiben. Die IK mit MZR 67, 81, 83, 84, 85 und 86 können stehen bleiben, werden aber ab 1.1.2024 neu wie ein IK mit MZR 61 behandelt.

5007 **Kassenwechsel**
MZR 03, welche vor dem 01.01.2024 aufgegeben wurden, lösen bei der neuen zuständigen Kasse keine ZIK-Bestätigung aus und keinen ZIK-Auftrag an die IK-führenden AK. Die neue zuständige AK muss einen neuen ZIK mit gleichem Abschlussdatum aufgeben, falls sie alle IK-Eintragungen erhalten möchte.

5008 **Code R bei Rückvergütung und Überweisung von Bei-**
5/24 **trägen durch die SAK**
Alle Einkommen, welche vor dem 01.01.2024 mit einem MZR 79 zusammengerufen wurden, werden durch die IK führenden AK mit einem Code R gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.8).

Wenn ein ZIK zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird (MZR 71) und es anschliessend zu einer Stornierung der Rückvergütung kommt, muss der MZR 71 ebenfalls storniert und dann erneut durchgeführt werden.
Ein Vergleich ist über das Rentenregister möglich, das die Auszahlungen enthält.

5009 **Noch nicht elektronisch erfasste Einkommen**

8/23 Für die Jahre bis 1996 existieren teilweise noch Papier-IK für Witwenrenten mit MZR 73 oder bei IV-Rentnern, deren geteiltes Einkommen bereits für eine IV-Rente berücksichtigt wurde (besondere Schlüsselzahl 5).

Die besondere Schlüsselzahl 5 wird nicht rückwirkend gelöscht, aber nicht mehr neu angewendet.

Alle noch nicht elektronisch erfassten Einkommen (Papier-IK) müssen von den rentenberechnenden AK bei der Rentenberechnung im Rentenberechnungsprogramm manuell nacherfasst werden. Bei einem Kassenwechsel muss die neue AK die Einkommen erneut nacherfassen.

5010 **Datenabgleich**

8/23 Der Abgleich der IK-Kopfdaten gemäss Rz 2105 bis 2107 und mit dem UPI-Register gemäss Rz 1701 und 1702 wird im Rahmen des Testings der Übermittlung der Auftrags-ID von allen AK durchgeführt.

Für das Funktionieren des Gesamtsystems ist eine hohe Datenqualität essenziell und Differenzen müssen abgeklärt und korrigiert werden.

Diejenigen AK, die schon lange keinen Abgleich mehr gemacht haben und für die es nicht möglich ist, alle Differenzen vor der Übermittlung der produktiven Auftrags-ID zu bereinigen, nehmen diese Bereinigung nach folgender Priorität vor:

1. Priorität: Jahrgänge 1950 bis 1965
2. Priorität: Jahrgänge 1966 bis 1980
3. Priorität: Jahrgänge 1981 bis 2006
4. Priorität: Jahrgänge älter als 1950

Für die Jahrgänge älter als 1950 kann auf den systematischen Abgleich verzichtet werden, wenn die AK sicherstellt, dass Rentenfälle, in welchen solche Jahrgänge invol-

viert sind, bei der Bearbeitung erkannt und manuell abgeklärt werden. Dies etwa beim Eintritt des zweiten Versicherungsfalls des wesentlich jüngeren Ehepartners.

Dies muss auch für die anderen Jahrgänge sichergestellt werden, solange diese aufgrund der Priorisierung bei der Bearbeitung des Versicherungsfalles noch nicht bereinigt sind.

Bei Inkonsistenzen gelten die Regelungen gemäss Rz 2106 und 2107, um zu bestimmen, welcher Datenbestand massgebend ist. Bei Inkonsistenzen beim Abgleich mit dem UPI-Register gelten die Daten des UPI-Registers.

Im Zweifelsfall muss der Fall mit der ZAS besprochen werden.

Zwingend muss nach der Bereinigung mindestens folgender Datenzustand vorliegen:

- Alle IK-Köpfe, die von einer AK für eine AHV-Nummer eröffnet wurden, müssen auch im Versichertenregister für diese AK und AHV-Nummer vorhanden sein (Nachmeldung der IK-Eröffnung gemäss Rz 2106 muss erfolgt sein)
- Jeder IK-Kopf muss sämtliche für diesen Versicherten bestehenden ZIK-Aufträge mit der entsprechenden Auftrags-ID enthalten, damit die Nachtrags-IK korrekt verarbeitet werden können. Für die Jahrgänge, die gemäss Priorisierung noch nicht verarbeitet wurden, muss die AK organisatorisch sicherstellen, dass sie im Zeitpunkt der Bearbeitung von Leistungsansprüchen für solche Personen einen manuellen Abgleich mit dem Versicherten- und dem Rentenregister vornimmt.
- Für IK-Köpfe von Personen, die nur mit einer alten AHV-Nummer erfasst sind, ist dieser Abgleich nicht notwendig, da unter dieser AHV-Nummer keine IK-Einträge mehr erfasst oder korrigiert werden. Gibt es solche Nachträge, erfolgen diese unter der neuen AHV-Nummer und der IK-Kopf lautet bereits auf die

neue AHV-Nummer. Gibt es nur die alte AHV-Nummer handelt es sich um ganz alte Fälle, die nicht mehr aktiv sind.

- Trifft ein Widerrufsbefehl für einen alten ZIK ein, der über keine Auftrags-ID verfügt, dann muss der Fall manuell abgeklärt werden. In diesem Fall müssen zuerst die Daten à jour gebracht werden, bevor eine Korrektur vorgenommen werden kann.

6. Teil: Inkrafttreten

6001 ex. 5001 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2010.

Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS

Grund der Meldung

1. Zuteilung einer AHV-Nummer

- Bei der Zuteilung einer AHV-Nummer und dem Ausstellen eines VA werden keine MZR-Nummern mehr verwendet. Die technische Abwicklung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäss den WL VR und in Konformität zu den jeweiligen E-Government Standards.

2. Eröffnung eines IK

2.1 Für den Eintrag aller beitragspflichtiger Einkommen

61	Für alle Personen

3. Zusammenruf der IK (ZIK)

71	Bei AHV-Renten
75	Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte
79	Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge

4. Übrige Meldungen

01	Befreiung der Beitragspflicht (z.B. internationale Organisationen, telefonisch oder per Mail mit dem Zentralregister absprechen)
03	Kassenwechsel mit Übermittlung der Rentenakten
09	Wiedereintritt in die Versicherung (z.B. internationale Organisationen, telefonisch oder per Mail mit dem Zentralregister absprechen)
92	Zusammenruf von IK-Auszügen (für Rentenvorausberechnungen)

94	Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (Verwendung nur durch SAK)
95	Splitting-Auftrag
96	Stornierung des Splitting-Auftrags
97	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten
98	Zusammenruf von IK-Auszügen (mit Angabe der Arbeitgeber)
99	Stornierung des ZIK

Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten

1. **Alphabetisches Staaten-verzeichnis**
2. **Numerisches Staaten-verzeichnis**

s. Dokument 318.106.11

Anhang 3: Für Korrektureintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen

In den Jahren 1969–1975 wurde für die Korrektur von IK-Eintragungen der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315) eine einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Korrektur wie folgt kennzeichnete:

- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf das Einkommen beziehen = 1
- Pluskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 2
- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 3
- Minuskorrekturen, die sich sowohl auf das Einkommen als auch auf die Beitragsdauer beziehen = 5
- Pluskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Minuskorrektur der Beitragsdauer = 6
- Minuskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Pluskorrektur der Beitragsdauer = 7
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung, wenn = 9
  - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
  - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.

Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen

1. In den Jahren 1972–1996 verwendete MZR-Schlüsselzahlen für den Zusammenruf der IK (ZIK)

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	
73	83	Bei AHV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte
77	–	Bei IV-Renten für den nachträglich verstorbenen Ehemann
91	–	Für die geschiedene oder unverheiratete Mutter zur Festsetzung von Waisen- oder Kinderrenten

2. In den Jahren 1972–1987 verwendete besondere MZR-Schlüsselzahlen bei automatisierter IK-Führung durch einzelne Arbeitgeber

2.1 **Erstellung eines VA** mit gleichzeitiger Eröffnung eines IK

22 Bei Beginn der Beitragspflicht

26 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien von Beitragspflichtigen

42 Bei verlorenem VA

44 Bei Vorlage von
- VA mit vollständig ausgenützten Feldern
- unansehnlichen VA
- mehreren VA für die gleiche Person
- VA mit nicht elfstelliger AHV-Nummer

2.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

62 Bei Vorlage des VA

64 Ohne Vorlage des VA

66 Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK

2.3 ZIK für noch nicht 62jährige Frauen und noch nicht 65jährige Männer, mit gleichzeitiger Wiedereröffnung eines IK

84 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten

86 Bei Invalidenrenten

3. In den Jahren 2008 – 2009 verwendete MZR-Schlüsselzahlen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Nummer

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	
36	46	Erstmaliger Ausgabe eines (neuen) VA als Ersatz für die graue Karte
	68	Erstmalige IK-Eröffnung unter der neuen AHV-Nummer

4. Bis 2018 verwendete MZR-Schlüsselzahlen

4.1 Erstellung eines VA

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	Grund der Meldung
	21	– Bei Beginn der Beitragspflicht oder – bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgutschrift oder – für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)
	25	– Bei Änderung und Berichtigung der Personalien
	41	– Bei verlorenem VA – eines unansehnlichen VA
	43	– bei Vorliegen mehrerer VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern für die gleiche Person

4.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	Grund der Meldung
		Für den Eintrag rentenbildender Einkommen
	65	Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK – Beim ZIK für die mitbeteiligte AK – Beim Splitting-Auftrag für die Eröffnung eines IK für den Ehepartner

4.3 Zusammenruf der IK (ZIK*)

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	Grund der Meldung
	81	Bei AHV-Renten – für Versicherte im Rentenalter – für verstorbene Versicherte
	85	Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte

5. Bis 2023 verwendete MZR-Schlüsselzahlen

5.1 IK-Eröffnung

MZR	Grund der Meldung
67	– Für verstorbene Personen oder für Personen die das Referenzalter erreicht haben.
63	– Für technische Gründe

5.2 ZIK

MZR	Grund der Meldung
02	– ZAS interne MZR, die früher für sämtliche ZIK verwendet wurde
93	– Zusammenruf der IK-Kopien aufgrund einer Versichertennummer (ohne Angabe der Arbeitgeber)

5.3 Besondere Schlüsselzahl beim Splitting

Geteilte Einkommen, welche bereits für eine Rente berücksichtigt worden sind.	= 5

5.4 Schlüsselzahl für die Beitragsart

Nicht rentenbildende Einkommen = 7

5.5 Sonderfallcodes für die Schweizerische Ausgleichskasse

Bei der Schweizerischen Ausgleichskasse sind folgende Sonderfallcodes zusammen mit der Schlüsselzahl 0 anzuwenden:

- Selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG = 02
- unselbständiger Erwerbstätigkeit = 03
- Nichterwerbstätigen = 04

5.6 Sonderfallcodes für nicht-rentenbildende Einkommen

Bei nicht-rentenbildenden Einkommen sind folgende Sonderfallcodes zusammen mit der Schlüsselzahl 7 anzuwenden:

- Selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG = 02
- unselbständiger Erwerbstätigkeit = 03
- Nichterwerbstätigen = 04

5.7 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

Die Art der Minus- oder Stornoeintragungen wird wie folgt gekennzeichnet:

- Wenn ein als Minusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Plusbuchung storniert wird. = 8
- Wenn ein als Plusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Minusbuchung storniert wird. = 9

6. Bis 2024 verwendete MZR-Schlüsselzahlen

Grund der Meldung

1. Zuteilung einer AHV-Nummer

- Bei der Zuteilung einer AHV-Nummer infolge Anmeldung der AK:

13 - Für eine nichtbeitragspflichtige Person, welche eine Leistung verlangt

19 - Für eine nichtbeitragspflichtige Person, welche keine Leistung erhält

35 - An den Ehepartner einer versicherten Person, welche eine Leistung verlangt (vor dem ZIK)

11 - In allen anderen Fällen

1.1 Erstellen eines neuen Versicherungsausweises

15 - Bei Änderungen und Berichtigungen der Personalien

33 - Bei Vorliegen mehrerer VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern für die gleiche Person

31 - Infolge Antrags des Versicherten

Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt, sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen.

Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks

Die Muster auf den folgenden Seiten sind bezüglich Darstellung und Text sowie Bezeichnung der Einkommensarten auf der rechten Seitenhälfte für alle AK verbindlich. Siehe Rz 2510 ff.

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
Caisse de compensation
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. Nº caisse Nº cassa	12.04.1963 1 (11 bzw.13 Stellen)	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100 2	3	4	5	6	7	Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx–xx	xx	–xxxxxxxxx A	5	
xxxxxx		4		xx–xx	xx	0 D		Nicht erwerbstätiger Ehegatte im Ausland
		0						Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer/innen
	11111111111	0						Betreuungsgutschrift
		1						Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers
	999999xxxxx	1						Arbeitslosenentschädigung
	88888888888	1						IV-Taggeld
	77777777xxx	1						EO-Entschädigung
	66666666666	1						Taggeld der Militärversicherung
	55555555555	1						EO-Corona
		2					5	Arbeitnehmer/in ohne beitragspflichtige/n Arbeitgeber/in
		3					5	Selbständigerwerbend
		4					1	Nichterwerbstätig
		5						Beitragsmarken
		8						Einkommensteil von früherem Ehepartner
		18						Einkommensteil an früheren Ehepartner
		9					5	Selbständigerwerbend in der Landwirtschaft
	Ort, Datum							

1 Abrechnungsnummer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

6 Einkommen
Revenu
Reddito

7 Verzicht auf Freibetrag (5) / Rückvergütung der Beiträge (R) / Beiträge durch Dritte finanziert (1)
Renonciation à la franchise(5)/Remboursement des cotisations(R)/Cotisations financées par des tiers(1)
Rinuncia alla franchigia (5) / Rimborso dei contributi (R) / Contributi finanziati da terzi (1)

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
Caisse de compensation
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. Nº caisse Nº cassa	12.04.1963 1 (11 bzw.13 Stellen)	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100 2	3	4	5	6	7	Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx–xx	xx	–xxxxxxxxx A	5	
xxxxxx		4		xx–xx	xx	0 D		Conjoint non actif à l'étranger
		0						Assurance facultative des Suisses à l'étranger
	11111111111	0						Bonification pour tâches d'assistance
		1						Nom et, cas échéant, lieu de l'employeur
	999999xxxxx	1						Indemnité de chômage
	88888888888	1						Indemnité journalière AI
	77777777xxx	1						Allocation pour perte de gain
	66666666666	1						Indemnité journalière de l'Assurance militaire
	55555555555	1						APG Corona
		2					5	Salarié/e dont l'employeur n'est pas soumis à cotisations
		3					5	Personne de condition indépendante
		4					1	Personne sans activité lucrative
		5						Timbres-cotisations
		8						Part de revenu provenant du conjoint
		18						Part de revenu destinée au conjoint
		9					5	Personne de condition indépendante dans l'agriculture
	Lieu, Date							

1 Abrechnungsnummer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

6 Einkommen
Revenu
Reddito

7 Verzicht auf Freibetrag (5) / Rückvergütung der Beiträge (R) / Beiträge durch Dritte finanziert (1)
Renonciation à la franchise(5)/Remboursement des cotisations(R)/Cotisations financées par des tiers(1)
Rinuncia alla franchigia (5) / Rimborso dei contributi (R) / Contributi finanziati da terzi (1)

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY
Caisse de compensation
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr. Nº caisse Nº cassa	12.04.1963 1 (11 bzw.13 Stellen)	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100 2	3	4	5	6	7	Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx–xx	xx	–xxxxxxxxx A	5	
xxxxxx		4		xx–xx	xx	0 D		Coniuge all'estero senza attività lucrativa
		0						Assicurazione facoltativa per gli Svizzeri dell'estero
	11111111111	0						Accredito per compiti assistenziali
		1						Nome ed eventuale luogo del datore di lavoro
	999999xxxxx	1						Indennità di disoccupazione
	88888888888	1						Indennità giornaliera dell'AI
	77777777xxx	1						Indennità di perdita di guadagno
	66666666666	1						Indennità giornaliera dell'assicurazione militare
	55555555555	1						IPG Corona
		2					5	Salariato/a il cui datore di lavoro non è soggetto a contrib.
		3					5	Attività indipendente
		4					1	Persona senza attività lucrativa
		5						Marche assicurative
		8						Parte del reddito proveniente da ex–coniugi
		18						Parte del reddito destinata a ex–coniugi
		9					5	Persona indipendente nell'agricoltura
	Luogo Data							

1 Abrechnungsnummer
Numéro d'affilié
Numero di affiliato

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d'assistance
Parte degli accrediti d'assistenza

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
/lesi di contribuzione (inizio/fine)

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

6 Einkommen
Revenu
Reddito

7 Verzicht auf Freibetrag (5) / Rückvergütung der Beiträge (R) / Beiträge durch Dritte finanziert (1)
Renonciation à la franchise(5)/Remboursement des cotisations(R)/Cotisations financées par des tiers(1)
Rinuncia alla franchigia (5) / Rimborso dei contributi (R) / Contributi finanziati da terzi (1)

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)
Voir au verso ou le mémento annexé (Imprimer le texte qui convient)
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise

1. Textbausteine für den VA und das Trägerblatt

1.1 Text für allgemeinen Versicherungsausweis AHV/IV

Deutsch	Français	Italiano
Guten Tag Herr Muster (frei) Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. *Wir grüssen Sie freundlich (frei)*	*Madame, Monsieur (au choix)* Vous trouverez ci-joint votre certificat d'assurance AVS/AI. C'est sous le numéro AVS susmentionné que vous êtes enregistré-e (au choix) à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans de ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées	*Egregio signor …, Gentile signora …,* in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.2 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei Änderung und Berichtigung der Personalien (früher MZR 15)

Deutsch	Français	Italiano
Guten Tag Herr Muster (frei) Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet. Sie erhalten diesen Ausweis, weil Ihre Personalien geändert oder berichtigt wurden. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. *Wir grüssen Sie freundlich (frei)*	*Madame, Monsieur, (au choix)* Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace le précédent. Ce nouveau certificat est établi parce que vos données personnelles ont changé ou ont été corrigées. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	*Egregio signor …, Gentile signora …,* in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS. Le inviamo questo certificato perché i suoi dati personali sono stati modificati o corretti. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità e le inviamo cordiali saluti.

1.3 Text für Versicherungsausweis AHV/IV infolge Antrag des Versicherten (früher MZR 31)

Deutsch	Français	Italiano
Guten Tag Herr Muster (frei) Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet. Dieser Ausweis ersetzt Ihren bisherigen. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. *Wir grüssen Sie freundlich (frei)*	*Madame, Monsieur, (au choix)* Vous trouverez ci-joint votre certificat d'assurance AVS/AI. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	*Egregio signor …, Gentile signora …,* in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS. Questo certificato sostituisce quello precedente. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.4 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei Vorliegen mehrere VA mit unteschiedlichen AHV-Nummern für die gleiche Person (früher MZR 33)

Deutsch	Français	Italiano
Guten Tag Herr Muster (frei) Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet. Dieser Ausweis ersetzt Ihre bisherigen Ausweise. Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV. Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet. Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. *Wir grüssen Sie freundlich (frei)*	*Madame, Monsieur, (au choix)* Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace les précédents. Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple. Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent. Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document. En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.	*Egregio signor …, Gentile signora …,* in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS. Questo certificato sostituisce quelli precedenti. Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI. Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora. È invitato ad annunciare immediatamente. Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.

1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises

Mit der Umsetzung der Vorgaben im Projekt zur Modernisierung der UPIServices-Schnittstellen und gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 12.5.2021 ist für den Austausch mit staatlichen Registern und den Druck des Versicherungsausweises der AHV-IV ab 2024 der folgende Zeichensatz zu verwenden:

ISO 8859-1 + Latin Extended-A.

Dies impliziert auch die Verwendung von Gross-/Kleinschreibweise. Die bisherige Schreibweise in Grossbuchstaben ist für die Neuerstellung von VA nicht mehr zulässig. Weitere Details zu Namen und Vornamen sind dem Amtlichen Katalog der Merkmale des BFS zu entnehmen.

Im Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen eCH-0044 ist zudem festgelegt, dass die Felder zwischen 1 und maximal 100 Zeichen lang sein können. 100 Zeichen haben jedoch auf Ausweisen im Kreditkartenformat keinen Platz.

Im Datenbestand im UPI existierten im Erhebungszeitpunkt Februar 2025 lediglich 533 Vornamen und 43 Namen die mehr als 50 Zeichen enthielten.

Die zu druckende Länge von Namen und Vornamen wird von bisher 44 auf 50 Zeichen erweitert. Bei Längen grösser als 50 Zeichen wird nach dem letzten ausgegebenen Namensteil der Rest abgeschnitten. Damit können bei 99.99% der Fälle die Namen und Vornamen in voller Länge angedruckt werden.

Am Layout des Drucks ändert sich nur die Schriftgrösse für *Schrift gross*.

Die bisher ausgestellten VA bleiben weiterhin gültig und werden nur auf Antrag der versicherten Person ersetzt.



Schrift gross:	Arial 9 Punkt, normal
Schrift klein:	Arial 5 Punkt, normal
Rand links:	5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)
Rand oben:	3 mm Abstand von unterem Rand der Graufläche
Rand unten:	3 mm
Zu beachten:	Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

Anhang 7: Kontrollzifferprüfung

A. Aufbau der AHV-Nummer

xn-12	xn-11	Xn-10	.	xn-9	xn-8	xn-7	xn-6	xn-5	xn-4	xn-3	xn-2	xn-1	xn
Ländercode				**9-stellige Nummerierung**									**Kontroll-ziffer**
7	**5**	**6**		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**7**

B. Beschreibung der Kontrollzifferlogik

Die Kontrollziffer ist die letzte Ziffer (xn). Sie wird wie folgt errechnet:
– In einem ersten Schritt werden die Ziffern von rechts nach links, beginnend mit der vorletzten (xn-1), abwechselnd mit 3 und 1 multipliziert. Anschliessend werden diese Produkte addiert: Zwischensumme = (3xn-1) + (1xn-2) + (3xn-3) …
– in einem zweiten Schritt wird die Zwischensumme so ergänzt, dass die Gesamtsumme dem nächsthöheren Vielfachen der Zahl 10 entspricht: Die ergänzende Zahl ist die Kontrollziffer xn.

Hinweis:
Ist die Zwischensumme bereits ein Vielfaches von 10, so ist die Kontrollziffer 0.

C. Illustration des Prinzips

AHV-Nummer	**7**	**5**	**6**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	→ ? ←
Multiplikator	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Ergebnis	7	15	6	3	2	9	4	15	6	21	8	27	← Zwischensumme: 123
Ergänzung zum nächsthöheren Vielfachen von 10	130 ist die Zahl, welche – ausgehend von der Zwischensumme 123 – dem nächsthöheren Vielfachen von 10 entspricht. Die Zwischen-summe muss also mit der Zahl 7 ergänzt werden →												? = 7

Anhang 8: Beispiel Splittingbuchung

Ausgangslage

Ehemann		Ehefrau
756.1234.5678.90		756.9876.5432.10
Geburtsdatum: 23.04.1981		Geburtsdatum: 13.05.1984
Ehedauer: 12.07.2003-26.03.2010		Ehedauer: 12.07.2003-26.03.2010
IV-Grad 50%: ab 1.3.2007; DJE = 67'626		Keine IV
IV-Grad 100%: ab 10.10.2009; DJE = 69'768		Keine IV
Die IV-Rente wird durch AK C ausgerichtet		
Auftrags-ID: ABCDEFGHIJKLMNOP		Auftrags-ID: ZYXWVUTSRQPON

Kasse A

Ehemann		Ehefrau
756.1234.5678.90		756.9876.5432.10

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen
ZZY9988	1	1-12	2002	5'000						
ZZY9988	1	1-12	2003	5'820						
ZZY9988	1	1-12	2004	5'150						
ZZY9988	1	1-12	2005	5'640		CCD2211LV	1	1-12	2007	7'550
ZZY9988	1	1-12	2006	5'080		CCD2211LV	1	1-12	2008	7'230
ZZY9988	1	1-12	2007	3'520		CCD2211LV	1	1-12	2009	7'822
ZZY9988	1	1-12	2008	1'320		CCD2211LV	1	1-12	2010	7'626
ZZY9988	1	1-12	2009	1'260						

Kasse B

Ehemann		Ehefrau
756.1234.5678.90		756.9876.5432.10

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen
						BBB2301	1	5-12	2006	4'250
						BBB2301	1	1-12	2007	7'620
						BBB2301	1	1-12	2008	8'100
						BBB2301	1	1-12	2009	7'850
						BBB2301	1	1-12	2010	8'830

1. AK B erhält Splitting-Auftrag mit Splitting-Auftrags-ID für Ehefrau mit AHV-Nummern für Ehefrau und Ehemann und Splittingperiode (2005 – 2009)
2. AK B muss via IK-Eröffnungsantrag ein IK für den Ehemann eröffnen
3. AK B erhält von ZAS zusammen mit IK-Eröffnungsermächtigung alle bisher bestehenden ZIK- und Splittingaufträge. Darunter auch diesen Splitting-Auftrag mit der Splitting-Auftrags-ID des Ehemannes mit den AHV-Nummern für Ehemann und Ehefrau und Splittingperiode (2005 – 2008)
4. AK B nimmt nun das Splitting vor. Einkommen, die durch das Splitting mit SZ 8 erfasst wurden, werden nicht nochmals geteilt.
5. Rückmeldung IK Ehemann unter Splitting-Auftrags-ID für Ehemann und Rückmeldung IK Ehefrau unter Splitting-Auftrags-ID für Ehefrau (Vergleiche Ausnahme in Tabelle "Rückmeldungen AK").

Kasse C
"Auftraggebende Kasse"

Ehemann		Ehefrau
756.1234.5678.90		756.9876.5432.10

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen
XY2320	1	1-12	2004	85'000		AB9842PO	1	1-12	2004	55'250
77777777777	1	66-66	2004	2'687		AB9842PO	1	1-12	2005	57'890
JZ9812	1	5-12	2004	12'400		AB9842PO	1	1-12	2006	59'120
XY2320	1	1-12	2005	87'000		AB9842PO	1	1-12	2007	61'225
XY2320	1	1-12	2006	89'125		AB9842PO	1	1-12	2008	61'900
JZ9812	1	1-12	2006	13'500		AB9842PO	1	1-12	2009	62'320
77777777777	1	66-66	2006	1'816		AB9842PO	1	1-12	2010	62'540
XY2320	1	1-12	2007	38'230						
XY2320	1	1-12	2008	37'115						
XY2320	1	1-12	2009	3'800						
XY2320	1	1-12	2010	1'950						

Kasse D

Ehemann		Ehefrau
756.1234.5678.90		756.9876.5432.10

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen
STR897UK	1	5-12	2004	2'520						
STR897UK	1	1-12	2005	5'860						
STR897UK	1	1-12	2006	5'960						
STR897UK	1	1-12	2007	5'830						
STR897UK	1	1-5	2008	2'100						

1. AK D erhält Splitting-Auftrag mit Splitting-Auftrags-ID für Ehemann mit AHV-Nummern für Ehemann und Ehefrau und Splittingperiode (2005 – 2008)
2. AK D muss via IK-Eröffnungsantrag ein IK für die Ehefrau eröffnen
3. AK D erhält von ZAS zusammen mit IK-Eröffnungsermächtigung alle bisher bestehenden ZIK- und Splittingaufträge. Darunter auch diesen Splitting-Auftrag mit der Splitting-Auftrags-ID der Ehefrau mit den AHV-Nummern für Ehefrau und Ehemann und Splittingperiode (2005 – 2009)
4. AK D nimmt nun das Splitting vor. Einkommen, die durch das Splitting mit SZ 8 erfasst wurden, werden nicht nochmals geteilt.
5. Rückmeldung IK Ehemann unter Splitting-Auftrags-ID für Ehemann und Rückmeldung IK Ehefrau unter Splitting-Auftrags-ID für Ehefrau (Vergleiche Ausnahme in Tabelle "Rückmeldungen AK")

Vorgehen für Durchführung Splitting

- Die Kasse, die von der versicherten Person den Splitting-Antrag erhält prüft, welche Kasse zuständig ist (Kapitel 2.1 KSS). Dazu prüft sie, ob sie selber ein IK für einen der beiden Ehepartner führt, ob bereits eine Leistung läuft und wenn ja, durch welche Kasse. Ist sie nicht selber zuständig, so leitet sie den Splitting-Antrag an die zuständige AK weiter (per Sedex oder Briefpost, nicht via MZR)
  ➔ Hier ist AK C zuständig
- Die zuständige Ausgleichskasse macht die Analyse und bestimmt die zu splittenden Perioden gemäss Kapitel 3.1 KSS.
  - Ehefrau ist bei Eheschliessung noch in den Jugendjahren, daher erst ab 2005 splitten
  - Splittingjahre 2005 – 2009
  - Für 2005 – 2009 von Ehefrau an Ehemann normal zu splittende Jahre: ½ der tatsächlichen Einkommen
  - Für 2005 – 2006 von Ehemann an Ehefrau normal zu splittende Jahre: ½ der tatsächlichen Einkommen
  - Für 2007 + 2008 von Ehemann an Ehefrau zu splitten: ¼ DJE + ½ der tatsächlichen Einkommen
  - Für 2009 von Ehemann an Ehefrau zu splitten: ½ DJE, ohne restliche Einkommen. In diesem Jahr wird beim Ehemann nichts weggesplittet
- Splitting-Auftrag für Ehefrau: 1 Auftrag mit 1 Periode
  - 2005 – 2009 "normal"
- Splitting-Auftrag für Ehemann: 1 Auftrag mit 2 Perioden
  - 2005 – 2008 "normal"
  - 2007 – 2009 mit Code 4

Aufträge ZAS

Kasse A muss wissen	Kasse B muss wissen	Kasse C muss wissen	Kasse D muss wissen
		Ehedauer und zu splittende Perioden für Ehemann und Ehefrau	
		IV-Grad 50% für 2007 und 2008, IV-Grad 100% für 2009 DJE 2007, DJE 2008, DJE 2009	
Splitting-Auftrags-ID **Ehemann** verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau	Splitting-Auftrags-ID **Ehefrau** verknüpft mit AHV-Nr. Ehemann und Ehefrau	Mit MZR 95 beauftragt sie die ZAS, die Splitting-Auftrags-ID für den **Ehemann** zu erzeugen. Diese ist verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau	Splitting-Auftrags-ID **Ehemann** verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau
Splitting-Auftrags-ID **Ehefrau** verknüpft mit AHV-Nr. Ehemann und Ehefrau	Jahre 2005-2009 normal bei Frau weg und bei Mann zusplitten	Mit MZR 95 beauftragt sie die ZAS, die Splitting-Auftrags-ID für die **Ehefrau** zu erzeugen. Diese ist verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau	Jahre 2005-2008 normal bei Mann weg und bei Frau zusplitten
Jahre 2005-2008 normal von Ehemann an Ehefrau splitten	Mit Eröffnung des neuen IK für den **Ehemann** folgt mit der IK-Eröffnungsermächtigung: Splitting-Auftrags-ID Ehemann verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau	Jahre 2005-2008 normal von Ehemann an Ehefrau splitten	Mit Eröffnung des neuen IK für die **Ehefrau** folgt mit der IK-Eröffnungsermächtigung: Splitting-Auftrags-ID Ehefrau verknüpft mit AHV-Nr. von Ehemann und Ehefrau
Jahre 2005-2009 normal von Ehefrau an Ehemann splitten	Keine Buchungen von Ehemann an Ehefrau zu splitten	Jahre 2005-2009 normal von Ehefrau an Ehemann splitten	Keine Buchungen von Ehefrau an Ehemann zu splitten
		Für die Jahre 2007 und 2008 bei der Frau noch ¼ DJE und für das Jahr 2009 noch ½ DJE hinzusplitten	

Rückmeldungen AK

Kasse A muss melden	Kasse B muss melden	Kasse C muss "melden"	Kasse D muss melden
Unter Auftrags-ID Ehemann: • Ursprüngliche Einkommen Ehemann 2005 - 2008 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2008 (SZ 18) • Zusplittung ½ Einkommen von Ehefrau 2005 – 2009* (SZ 8)	Unter Auftrags-ID Ehemann**: • Zusplittung ½ Einkommen von Ehefrau 2005 – 2008 (SZ 8)	Unter Auftrags-ID Ehemann: • Ursprüngliche Einkommen Ehemann 2005 - 2008 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2008 (SZ 18) • Zusplittung ½ Einkommen von Ehefrau 2005 – 2009* (SZ 8)	Unter Auftrags-ID Ehemann: • Ursprüngliche Einkommen Ehemann 2005 - 2008 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2008 (SZ 18)
Unter Auftrags-ID Ehefrau: • Ursprüngliche Einkommen Ehefrau 2005 - 2009 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2009 (SZ 18) • Zusplittung ½ Einkommen von Ehemann 2005 – 2008 (SZ 8)	Unter Auftrags-ID Ehefrau: • Ursprüngliche Einkommen Ehefrau 2005 - 2009 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2009 (SZ 18)	Unter Auftrags-ID Ehefrau: • Ursprüngliche Einkommen Ehefrau 2005 - 2009 • Wegsplittung ½ Einkommen 2005 – 2009 (SZ 18) • Zusplittung ½ Einkommen von Ehemann 2005 – 2008 (SZ 8) • Zusplittung ¼ DJE für die Jahre 2007 – 2008 (SZ 8, Sonderfallcode 4) • Zusplittung ½ DJE für das Jahr 2009 (SZ 8, Sonderfallcode 4)	Unter Auftrags-ID Ehefrau**: • Zusplittung ½ Einkommen von Ehemann 2005 – 2008 (SZ 8)

* Wenn die durch das Splitting hinzukommenden Einkommen eine längere Periode als für die eigene Auftrags-ID betreffen, so sind alle durch das Splitting verursachten Buchungen zu melden. Also auch das Jahr 2009.

** Wenn für die ganze Periode eine IV-Rente von mehr als 50% besteht und damit kein Splittingauftrag an die AK weitergeleitet wird, dann kann die AK die Rückmeldung ausnahmsweise unter der Splittingauftrags-ID des anderen Ehepartners durchführen.

Ehemann			DJE 2007	67'626				Ehefrau						
756.1234.5678.90			DJE 2009	69'768				756.9876.5432.10						
Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus
KASSE A								KASSE A						
ZZY9988	1	1-12	2002	5'000										
ZZY9988	1	1-12	2003	5'820										
ZZY9988	1 / 18	1-12	2004	5'150										
ZZY9988	1 / 18	1-12	2005	5'640	-2'820			756.1234.5678.90	8		2005			2'820
ZZY9988	1 / 18	1-12	2006	5'080	-2'540			756.1234.5678.90	8		2006			2'540
ZZY9988	1 / 18	1-12	2007	3'520	-1'760			756.1234.5678.90	8		2007			1'760
ZZY9988	1 / 18	1-12	2008	1'320	-660			756.1234.5678.90	8		2008			660
ZZY9988	1 / 18	1-12	2009	1'260	0						2009			0
756.9876.5432.10	8		2007			3'775		CCD2211LV	1 / 18	1-12	2007	7'550	-3'775	
756.9876.5432.10	8		2008			3'615		CCD2211LV	1 / 18	1-12	2008	7'230	-3'615	
756.9876.5432.10	8		2009			3'911		CCD2211LV	1 / 18	1-12	2009	7'822	-3'911	
								CCD2211LV	1	1-12	2010	7'626		
KASSE B								KASSE B						
756.9876.5432.10	8		2006			2'125		BBB2301	1 / 18	5-12	2006	4'250	-2'125	
756.9876.5432.10	8		2007			3'810		BBB2301	1 / 18	1-12	2007	7'620	-3'810	
756.9876.5432.10	8		2008			4'050		BBB2301	1 / 18	1-12	2008	8'100	-4'050	
756.9876.5432.10	8		2009			3'925		BBB2301	1 / 18	1-12	2009	7'850	-3'925	
								BBB2301	1	1-12	2010	8'830		

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus
KASSE C								KASSE C						
XY2320	1	1-12	2004	85'000										
77777777777	1	66-66	2004	2'687										
JZ9812	1	5-12	2004	12'400										
XY2320	1 / 18	1-12	2005	87'000	-43'500			756.1234.5678.90	8		2005			43'500
XY2320	1 / 18	1-12	2006	89'125	-44'563			756.1234.5678.90	8		2006			44'563
JZ9812	1 / 18	1-12	2006	13'500	-6'750			756.1234.5678.90	8		2006			6'750
77777777777	1 / 18	66-66	2006	1'816	-908			756.1234.5678.90	8		2006			908
XY2320	1 / 18	1-12	2007	38'230	-19'115			756.1234.5678.90	8		2007			19'115
XY2320	1 / 18	1-12	2008	37'115	-18'558			756.1234.5678.90	8		2008			18'558
XY2320	1 / 18	1-12	2009	3'800	0			756.1234.5678.90	8		2009			0
XY2320	1	1-12	2010	1'950										
								AB9842PO	1	1-12	2004	55'250		
756.9876.5432.10	8		2005			28'945		AB9842PO	1 / 18	1-12	2005	57'890	-28'945	
756.9876.5432.10	8		2006			29'560		AB9842PO	1 / 18	1-12	2006	59'120	-29'560	
756.9876.5432.10	8		2007			30'613		AB9842PO	1 / 18	1-12	2007	61'225	-30'613	
756.9876.5432.10	8		2008			30'950		AB9842PO	1 / 18	1-12	2008	61'900	-30'950	
756.9876.5432.10	8		2009			31'160		AB9842PO	1 / 18	1-12	2009	62'320	-31'160	
								AB9842PO	1	1-12	2010	62'540		
								756.1234.5678.90	8 SF 4		2007			16'907
								756.1234.5678.90	8 SF 4		2008			16'907
								756.1234.5678.90	8 SF 4		2009			34'884

Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus		Abrechnungs-Nr.	SZ	Periode	Jahr	Einkommen	Minus	Plus
KASSE D								KASSE D						
STR897UK	1	5-12	2004	2'520										
STR897UK	1	1-12	2005	5'860	-2'930			756.1234.5678.90	8		2005			2'930
STR897UK	1	1-12	2006	5'960	-2'980			756.1234.5678.90	8		2006			2'980
STR897UK	1	1-12	2007	5'830	-2'915			756.1234.5678.90	8		2007			2'915
STR897UK	1	1-5	2008	2'100	-1'050			756.1234.5678.90	8		2008			1'050

Anhang 9: Beispiel zu Rz 2339

AHV/EL-Mitteilung Nr. 489: Einkommen im Jahr des Erreichens des Referenzalters

Seit dem Inkrafttreten von AHV 21 können Einkommen, die nach dem Referenzalter erzielt werden, unter gewissen Voraussetzungen für eine Neuberechnung der Altersrente berücksichtigt werden. Deshalb müssen Einkommen bis Erreichen des Referenzalters und jene in den folgenden Monaten des Jahres separat im IK eingetragen werden (Rz. 2339 der Wegleitung VA/IK).

Der Freibetrag darf nur noch vom Einkommen abgezogen werden, das in den Monaten nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird. Ein Übertrag einer allfälligen Differenz in die Monate vor Erreichen des Referenzalters ist nicht zulässig.

Der anwendbare Beitragssatz für Selbstständigerwerbende (degressive Skala) ist jeweils für beide Perioden identisch und bestimmt sich nach dem beitragspflichtigen Jahreseinkommen.

<u>Beispiel: Beiträge von Selbstständigerwerbenden</u>

Einkommen gemäss Steuermeldung (inkl. allfällige Liquidationsgewinne)		Fr. 15 000	
		vor Referenzalter	*nach Erreichen Referenzalter*
Anzahl Monate		4	8
Aufteilung Einkommen		Fr. 5 000	Fr. 10 000
Abzug Rentnerfreibetrag	8 Monate	Fr. 0	Fr. -11 200
(ggf. Abzug für investiertes Eigenkapital und BVG-Einkauf)			

Bereinigtes Einkommen		Fr. 5 000	Fr. 0
Beitragsskala	5.371 %		
Aufrechnungsbetrag		Fr. 283.79	Fr. 0
Massgebendes Einkommen - effektiv		Fr. 5 283.79	Fr. 0
- gerundet		Fr. 5 200	Fr. 0
Beitragsskala	5.371 %		Fr. 0
Beiträge		**Fr. 279**	**Fr. 0**
IK-Einträge		**Fr. 5 200**	**Fr. 0**

Die neue Praxis gilt ab dem 1. Januar 2024. Vor diesem Datum sind keine Änderungen (insb. Korrektur von IK-Einträgen oder Anpassung bereits verfügter Beiträge) vorzunehmen. Auch für neue Beitragsverfügungen zu Beitragsjahren vor 2024 gilt weiterhin die frühere Praxis. Eine Anpassung von ACOR, welches derzeit für Neuberechnungen auch für Jahre vor 2024 eine geteilte IK-Buchung verlangt, wird aktuell geprüft.

Die Weisungen des BSV werden soweit notwendig auf den 1.1.2025 präzisiert, nach vorgängiger Konsultation der jeweils zuständigen Kommission. Vgl. dazu auch das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR).